



Erläuterungen zur Gefahrgutbeauftragtenverordnung GGBV

(mit Änderungen vom 1. Januar 2007)

F524-0087

entstanden unter kantonaler Mitwirkung

Download:

<http://www.astra.admin.ch/themen/schwerverkehr/00246/00410/index.html?lang=de>

Wir empfehlen Ihnen, das Dokument doppelseitig auszudrucken.

Version	Datum	Bemerkung
1.0	20. Februar 2004	
2.0	10. Juli 2005	Änderung der GGBV per 1. Juli 2005 / B.Schmied
3.0	01.04.2007	Änderung der GGBV per 1. Januar 2007 / B. Schmied

Die vorliegenden Erläuterungen zur Gefahrgutbeauftragtenverordnung sind entstanden im Rahmen der Kerngruppe "Leitfaden" der Untergruppe "Gefahrgutbeauftragtenverordnung GGBV" der Arbeitsgruppe "Transport gefährlicher Güter Schweiz" AGr TgG-CH).

Die GGBV-Änderungen per 1. Januar 2007, bzw. 1. Juli 2007 sind speziell markiert.

Weitere Links zu Gefahrgutseiten:

Bundesamt für Strassen ASTRA

<http://www.astra.admin.ch/themen/schwerverkehr/00246/index.html?lang=de>

Bundesamt für Verkehr BAV

<http://www.bav.admin.ch/themen/verkehrspolitik/00709/00882/index.html?lang=de>

Zusammensetzung der Kerngruppe "Leitfaden":

- Ammann Albert, Kantonales Laboratorium Bern
- Huber Peter, Kantonspolizei Uri
- Huonder Stefan, Bundesamt für Strassen
- Dr. Lüscher Adrian, Kantonales Laboratorium Aargau
- Margot Francis, Service de l'environnement et de l'énergie, Vaud
- Marton Jürg, Volkswirtschaftsdirektion Zürich, Arbeitnehmerschutz
- Dr. Mettier Sissi, Kantonales Laboratorium Basel-Stadt
- Schnell Stefan, Bundesamt für Verkehr

Vorwort	6
Einleitende Bemerkung	6
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	8
Artikel 1 / Gegenstand	8
Artikel 2 / Geltungsbereich.....	8
Artikel 3 / Definitionen.....	20
2. Abschnitt: Pflichten der Unternehmungen	26
Artikel 4 / Ernennung der Gefahrgutbeauftragten	26
Artikel 5 / Befreiung	30
Artikel 6 / Einsatz der Gefahrgutbeauftragten	32
Artikel 7 / Meldung an die Behörden.....	34
Artikel 8 / Stellung der Gefahrgutbeauftragten im Betrieb.....	36
Artikel 9 / Bekanntmachung im Betrieb	36
Artikel 10 / Kontrollen.....	38
3. Abschnitt: Aufgaben der Gefahrgutbeauftragten	40
Artikel 11 / Allgemeine Aufgaben	40
Artikel 12 / Unfallbericht	48
4. Abschnitt: Ausbildung und Prüfung der Gefahrgutbeauftragten	52
Artikel 13 / Grundsatz	52
Artikel 14 / Umfang der Ausbildung	52
Artikel 15 / Durchführung der Ausbildung	56
Artikel 16 / Dauer der Ausbildung	58
Artikel 17 / Ausbildungsbescheinigung	58
Artikel 18 / Prüfungsvoraussetzung	60
Artikel 19 / Prüfung	62
Artikel 20 / Prüfungsstellen	62
Artikel 21 / Schulungsnachweis	68
Artikel 22 / Ausländische Schulungsnachweise	70
5. Abschnitt: Strafbestimmungen für den Bereich der Strasse	72
Artikel 23 / Leiter und Leiterinnen von Unternehmungen.....	72
Artikel 24 / Gefahrgutbeauftragte	76
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	76
Artikel 25 / Vollzug	76
Artikel 26 / Übergangsbestimmungen	78
Artikel 27 / Inkrafttreten.....	80
Anhang I: Anhang der GGBV	82
Anhang II: Muster eines Schulungsnachweises	86
Anhang III: Vorlage für Jahresbericht	87
Anhang IV: Vorlage für Unfallbericht	91
Anhang V: Stichwortverzeichnis	94

Vorwort

Die vorliegenden Erläuterungen stellen eine Vollzugshilfe zur Gefahrgutbeauftragtenverordnung dar. Sie sollen Einheitlichkeit in der Anwendung durch die Vollzugsbehörden gewährleisten und damit ein möglichst hohes Mass an Rechtsgleichheit und Rechtsicherheit fördern. Dabei kann es nicht darum gehen, jeden Einzelfall darzustellen. Vielmehr sollen die Grundsätze der Verordnung so dargestellt und konkretisiert werden, dass sie sich jeweils auf die verschiedenen konkreten Situationen übertragen lassen.

Diese Vollzugshilfe soll in erster Linie den vollziehenden Behörden, daneben aber auch den Unternehmungen, den Gefahrgutbeauftragten (GGB) und allen andern Interessierten als Orientierungshilfe zum Verordnungstext dienen. Rechtskraft kommt ihr nicht zu.

Einleitende Bemerkung

Sowohl die Schweiz wie auch - mit Ausnahme von Irland - die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind Mitgliedstaaten des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)¹ und der Schiene (RID)². Darin sind auch Bestimmungen über den GGB enthalten ("Sicherheitsberater" gemäss ADR-/RID-Terminologie). Auf EU-Ebene werden die Vorschriften dieser Übereinkommen mittels Richtlinie 96/35/EG³ des Rates vom 3. Juni 1996 auch für nationale Beförderungen - die von den genannten Übereinkommen nicht erfasst sind - als verbindlich erklärt. Mit dem Landverkehrsabkommen⁴ verpflichtete sich die Schweiz, diese Richtlinie der EU gleichwertig umzusetzen.

Mit der gleichzeitig mit dem Landverkehrsabkommen am 1. Juli 2001 in Kraft getretenen Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV)⁵ ist der Bundesrat dieser Pflicht nachgekommen. Daneben wurden mit der GGBV auch die neuen Vorschriften des ADR/RID in nationales Recht überführt.

Das Ziel der GGBV ist die Sicherstellung eines hohen Sicherheitsniveaus im Zusammenhang mit dem Befördern, Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden und Entladen von gefähr-

¹ Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), SR 0.741.621
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_741_621.html

² Europäische Ordnung vom 9. Mai 1980 über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), SR 0.742.403.1
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_742_403_1.html

³ Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstrassen
http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31996L0035&model=guichett

⁴ Abkommen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter - und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Landverkehrsabkommen), SR 0.740.72
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_740_72.html

⁵ Verordnung vom 15. Juni 2001 über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern, Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) SR 741.622
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_622.html

lichen Gütern. Die Vorschriften über den GGB stellen eine Massnahme zur Unterstützung der Sicherheitsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter dar, die in der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)⁶ und der Schiene (RSD)⁷ geregelt sind.

Von den Unternehmungen, die gefährliche Güter befördern oder sie in diesem Zusammenhang handhaben, wird verlangt, dass sie unabhängig davon, ob es sich um die Beförderung auf der Strasse, der Schiene oder Gewässern handelt, die Regeln zur Verhütung der mit dem Gefahrguttransport verbundenen Risiken beachten. Damit dieses Ziel leichter erreicht wird, muss ein entsprechend geschulter Sicherheitsberater für Gefahrguttransporte, der so genannte Gefahrgutbeauftragte (GGB), ernannt werden. Die berufliche Befähigung des GGB trägt zur Verbesserung der Qualität der Abläufe in den Unternehmungen bei. Sie trägt dazu bei, soweit wie möglich Risiken von Unfällen zu verringern, die irreversible Umweltschäden und schwere körperliche Schäden von Personen, die mit Gefahrgut in Berührung kommen, zur Folge haben können. Das Institut des GGB stellt somit einen Beitrag zur Verminderung der Gefahren bei der Handhabung gefährlicher Güter dar.

Der GGB kann nach dem Ausgeführten als ein Element der Regelung des Gefahrguttransports betrachtet werden, dem eine Kontrollfunktion bezüglich der Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften zukommt. Entsprechend eng ist der Zusammenhang der GGBV mit den übrigen Vorschriften dieser Regelung. Vor allem die Bestimmungen der SDR/ADR bzw. RSD/RID, deren Einhaltung der GGB überwachen muss, müssen in der Regel herangezogen werden, um den Gehalt der GGBV-Bestimmungen erkennen zu können.

Der vorliegende Text richtet sich an Frauen und Männer gleichermassen. Der besseren Lesbarkeit und der Einfachheit halber wird jedoch ausschliesslich die männliche Form verwendet.

Für Hinweise und Verbesserungsvorschläge sowohl für die vorliegenden Erläuterungen wie auch für die zugrunde liegende Verordnung sind wir sehr dankbar. Bitte melden Sie diese an

beat.schmied@astra.admin.ch

⁶ Verordnung vom 29. November 2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR), SR 741.621

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_621.html ; vollständig veröffentlicht unter <http://www.astra.admin.ch/themen/schwerverkehr/00246/00408/index.html?lang=de>

⁷ Verordnung vom 3. Dezember 1996 über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RSD), SR 742.401.6

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c742_401_6.html

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 / Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Ernennung, die Aufgaben, die Ausbildung und die Prüfung von Personen, welche für die Verminderung von Gefahren tätig sind, die sich aus dem Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen gefährlicher Güter für Personen, Sachen und die Umwelt ergeben können (Gefahrgutbeauftragte).

Artikel 2 / Geltungsbereich

Absatz 1: Diese Verordnung gilt für Unternehmungen, die gefährliche Güter auf der Strasse, auf der Schiene oder auf Gewässern befördern oder sie in diesem Zusammenhang verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen; für Standseilbahnen gilt Absatz 1^{bis}.

Kommentierung der einzelnen Artikel

Bemerkung: Im Folgenden werden Begriffe, die im ADR/RID definiert sind (z.B. in Kapitel 1.2 „Begriffsbestimmungen und Masseinheiten“), bei ihrer erstmaligen Verwendung kursiv dargestellt.

Allgemeine Bestimmungen

Dieser Artikel umschreibt den Gegenstand der Verordnung, nämlich

- Die Ernennung,
- die Aufgaben,
- die Ausbildung und
- die Prüfung von GGB.

Daneben enthält er eine Definition des GGB. Wie auch die übrigen Vorschriften bezüglich der Beförderung gefährlicher Güter bezweckt die Regelung des GGB die Reduzierung von Gefahren, die von den gefährlichen Gütern ausgehen.

Zu unterscheiden ist der sachliche, örtliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung.

1. Sachlicher Geltungsbereich

Im Zentrum steht die Tätigkeit des *Beförderns*. Erfasst werden darüber hinaus Tätigkeiten, die dem Befördern vor- und nachgelagert sind.

Die Unternehmungen, die gefährliche Güter im Zusammenhang mit dem Transport auf der Strasse, auf der Schiene oder auf Gewässern in irgendeiner Weise handhaben, sind gehalten aufgrund dieses Artikels zu prüfen, ob sie unter den Geltungsbereich der GGBV fallen. Aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem ADR/SDR und dem RID/RSD (vgl. einleitende Bemerkungen) kann gesagt werden, dass Unternehmungen, die nicht den genannten Regelwerken unterstehen, auch nicht unter den Geltungsbereich der GGBV fallen. Im Gegensatz zu diesen Werken (und auch dem ADNR, vgl. Absatz 2) hat das ADN (Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Gewässern) keinen verbindlichen Charakter für die Schweiz.

Erfasst werden nur Beförderungen auf der Strasse, auf der Schiene und auf Gewässern (vgl. dazu nachfolgenden Exkurs 1), wobei die Rheinschifffahrt gemäss Absatz 2 ausgenommen ist. Mit der Revision 2005 wird der Geltungsbereich auf Luftseilbahnen ausgedehnt: diese können von der Vollzugsbehörde im Einzelfall der Verordnung unterstellt werden. Aufgrund vergleichbarer Situationen bezüglich des Transports gefährlicher Güter wurde diese Lösung auch für Standseilbahnen gewählt. Seit der Revision 2005 unterstehen diese also nicht mehr in jedem Fall der GGBV. Die Luftfahrt unterliegt demgegenüber eigenen Regelwerken mit Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter.

Exkurs 1 "Schifffahrt": Hinsichtlich Gewässern ist (neben dem Sonderfall Rheinschifffahrt, vgl. Art. 2 Abs. 2) auf Folgendes hinzuweisen: Insbesondere vor dem Hintergrund der Richtlinie 96/35/EG ergibt sich, dass damit die Binnengewässer gemeint sind (inklusive grenzüberschreitende Binnengewässer, im Gegensatz zu den Meeren). Für die Binnengewässer gilt in der Schweiz ein Verbot der Beförderung von wassergefährdenden Gütern, wobei die Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern einen Vorbehalt bezüglich der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn macht. Die entsprechenden Vorschriften befinden sich im Anhang der RSD ("Ergänzende Bestimmungen, Vorschrift für die Beförderung gefährlicher Güter auf Schiffen"). Demnach sind gewisse Beförderungen von wassergefährdenden gefährlichen Gütern sowohl auf Fahrgast- wie auch auf Fährschiffen unter Einhaltung gewisser Bedingungen zulässig (auf ersteren eingeschränkt auf gefährliche Güter, die als Expressgut befördert werden dürfen, auf letzteren eingeschränkt auf die Fahrstrecken Horgen - Meilen und Beckenried - Gersau).

Vom Verbot der Beförderung von wassergefährdenden Gütern können von der zuständigen Behörde im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

Im Übrigen, also soweit sie nicht wassergefährdend sind, bestehen keine spezifischen Regeln über die Beförderung gefährlicher Güter auf Gewässern.

Für die GGBV bedeutet dies Folgendes: Nur Unternehmungen, die gefährliche Güter im Zusammenhang mit der Beförderung auf Schiffen gemäss Anhang RSD (Fährschiffe auf bestimmten Strecken sowie Fahrgastschiffe) handhaben, fallen unter den Geltungsbereich der GGBV. Derartige Unternehmungen verfügen über eine eidgenössische Konzession und unterstehen dem Vollzug durch das BAV.

Von anderen Unternehmungen kann die Ernennung eines GGB nicht direkt gestützt auf die GGBV verlangt werden. Bewilligt die zuständige Behörde aber im Einzelfall gestützt auf die erwähnten Schifffahrtsverordnungen die Beförderung von wassergefährdenden gefährlichen Gütern auf Gewässern, liegt es an der bewilligenden Behörde, die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen zu formulieren. Dabei kann unter Umständen auch die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten verlangt werden.

Die Bestimmung enthält verschiedene interpretationsbedürftige Begriffe:

- Die Begriffe „Unternehmung“ und „gefährliche Güter“ werden in Artikel 3 beschrieben und erläutert. Vor allem der letztere Begriff ist für die Frage, wer unter den Geltungsbereich der GGBV fällt, von wesentlicher Bedeutung.
- Der Begriff "Strasse" ist gemäss Artikel 1 Absatz 1 SDR und Artikel 1 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)⁸ zu interpretieren. Es handelt sich also um Strassen, die für Motorfahrzeuge geöffnet und somit öffentlich sind. Massgeblich für die Öffentlichkeit von Strassen sind nicht die Eigentumsverhältnisse. Nichtöffentlich ist eine Strasse nur dann, wenn sie ausschliesslich privatem Gebrauch dient. Wenn sie praktisch jedermann, selbst in beschränktem Umfang, offen steht (vgl. Art. 1 Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung⁹), handelt es sich um eine öffentliche Strasse. So gilt etwa der Vorplatz einer Fabrik, der während der Betriebszeit einem unbestimmten Benutzerkreis offen steht, als öffentliche Strasse, wenn ein entgegengesetzter Wille des Berechtigten nicht durch ein signalisiertes Verbot oder durch eine Abschränkung kenntlich gemacht wird. Unternehmungen, die gefährliche Güter im Zusammenhang mit einer Beförderung auf einer öffentlichen Strasse handhaben, sind vom Geltungsbereich der GGBV erfasst, selbst wenn sich diese Tätigkeiten nicht auf einer öffentlichen Strasse abspielen.

⁸ Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958, SR 741.01
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_01.html

⁹ Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962, SR 741.11
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_11.html

Bei nachfolgenden Begriffen kann die Definition des ADR/RID (Unterkapitel 1.2.1) herangezogen werden. Ebenfalls aus dem ADR/RID ergibt sich, mit welchen Pflichten die in diesen Begriffen umschriebenen Tätigkeiten verbunden sind (allgemeine in Kapitel 1.4, spezifische in weiteren Kapiteln, z.B. Kapitel 7.5).

Im Folgenden wird auf die Möglichkeit des vertraglichen Übertragens von Tätigkeiten sowie auf die entsprechenden Modalitäten hingewiesen. Betont werden muss aber, dass auch bei vertraglichen Verhältnissen entscheidend bleibt, wer die betreffenden Tätigkeiten tatsächlich ausübt. Der Auftraggeber hat bei der Auswahl des Auftragnehmers aber eine gewisse Sorgfaltspflicht. Unter anderem hat er sich davon zu überzeugen, dass der Auftragnehmer auch tatsächlich in der Lage ist, den Auftrag ordnungsgemäss auszuführen und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Ob eine Unternehmung unter den Geltungsbereich der GGBV fällt, hängt also davon ab, ob sie eine dieser Tätigkeiten tatsächlich ausübt. Dies gilt auch für Unternehmungen, die ganze Transportketten organisieren oder übernehmen (Spediteure, Logistikunternehmen etc.)

- Begriff des Beförderns bzw. des Beförderers: Das Unternehmen, das die *Beförderung* mit oder ohne Beförderungsvertrag durchführt. Die *Beförderung* ist die Ortsveränderung der gefährlichen Güter einschliesslich der transportbedingten Aufenthalte und einschliesslich des verkehrsbedingten Verweilens der gefährlichen Güter in den *Fahrzeugen, Tanks* und *Containern* vor, während und nach der Ortsveränderung. Die vorliegende Definition schliesst auch das zeitweilige Abstellen gefährlicher Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittel (Umschlag) ein. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Beförderungsdokumente, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind, auf Verlangen vorgelegt werden, sowie - ausser für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde - unter der Voraussetzung, dass *Versandstücke* und *Tanks* während des jeweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden.

Bei radioaktiven Stoffen ist die Beförderung das konkrete Verbringen einer Sendung vom Ursprungs- zum Bestimmungsort (Unterabschnitt 2.2.7.2 ADR/RID).

- Begriff des Verpackens bzw. des Verpackers: Das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in *Verpackungen*, einschliesslich *Grossverpackungen* und *Grosspackmittel (IBC)* einfüllt und gegebenenfalls die *Versandstücke* zur Beförderung vorbereitet. Als Verpackungen gelten *Gefässe* und alle andern Bestandteile und Werkstoffe, die notwendig sind, damit das Gefäss seine Behältnisfunktion erfüllen kann.

Bemerkung: Eine Unternehmung, die gefährliche Güter verpackt und sie für den Transport bereitstellt, ist also schon aufgrund der Verpackungsarbeit der GGBV unterstellt, selbst dann, wenn sie mit dem folgenden Transport in keinem direkten Kontakt mehr steht.

Begriff des Einfüllens bzw. des Befüllers: Das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in einen Tank (*Tankfahrzeug, Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank* oder *Tankcontainer*), in ein *Batterie-Fahrzeug* oder *MEGC* und/oder in ein Fahrzeug, *Grosscontainer* oder *Kleincontainer* für Güter *in loser Schüttung* einfüllt.

Bemerkung: Auch hier gilt, dass selbst eine Unternehmung, die nach den erfolgten Befüll-Arbeiten die Gefahrgüter nicht selber befördert, unter den Geltungsbereich der GGBV fällt.

Zu beachten gilt, dass gemäss Art.12 Abs. 3 SDR für die Einhaltung der Vorschriften beim Befüllen von Tanks sowohl die versendenden wie die füllenden Personen verantwortlich sind. Dies bewirkt, dass nicht nur wer effektiv das Medium in den Tank füllt, wie z.B. der Fahrzeugführer, sondern auch der Absender an dieser Pflicht beteiligt sind.

- **Begriff des Versendens, bzw. des Absenders:** Das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender gemäss diesem Vertrag.

Bemerkung: Grundsätzlich ist eine Unternehmung, die gefährliche Güter versendet, verpflichtet einen GGB zu ernennen, selbst wenn sie mit den gefährlichen Gütern in keiner Weise direkt in Berührung kommt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Unternehmung eine Transportfirma beauftragt, ein Gefahrgut ab ihrem Lager direkt zu einem Kunden zu transportieren, wobei sie selber im Frachtvertrag als Absender fungiert.

Eine Unternehmung kann aber einen Dritten (z.B. Spedition) mittels Beförderungsvertrag mit dem Versand der von ihr produzierten gefährlichen Güter beauftragen und diesen in diesem Vertrag als Absender bezeichnen. Dadurch kann sie sich gleichzeitig von der Pflicht, einen GGB zu ernennen, befreien. Diesfalls muss die Unternehmung den beauftragten Absender aber schriftlich auf das gefährliche Gut hinweisen und ihm alle Auskünfte und Dokumente, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung stellen (1.4.2.1.3 ADR/RID).

Als Dritter kommen vor allem Unternehmungen in Frage, die dem Absender in der Produktionskette vorgelagert sind (z.B. Produzent, Grossverteiler). Nicht als Dritter, der den beschriebenen ADR-/RID-Pflichten unterliegt, ist der empfangende Auftraggeber, der mit dem fraglichen Gut in keiner weiteren Beziehung steht, zu betrachten (z.B. EFH-Besitzer, der Heizöl bestellt).

Exkurs 2 "Vertragliche Pflichten": *Es besteht in der Praxis die Tendenz, dass Beförderer diese zusätzlichen Pflichten vertraglich übernehmen. Diesfalls muss der Frage der Versicherungsdeckung für allfällige Haftpflichtansprüche besondere Beachtung geschenkt werden. Empfehlenswert ist für den Beförderer die Überprüfung, ob die jeweilige Frachtführerhaftpflicht-, Betriebshaftpflicht- und/oder die Transportversicherung für allfällige in Zusammenhang mit der Eigenschaft als Absender entstandenen Schadenfälle die Deckung gewährt. Übernimmt der Beförderer neben seiner eigentlichen Tätigkeit weitere Tätigkeiten, so dürfte deren Beschreibung gerade im Zusammenhang mit den Gefahrgutvorschriften (vor allem im Ereignisfall) im Interesse aller Parteien liegen, was eine schriftliche Abrede nahe legt.*

- **Begriff des Ladens bzw. Verladens:** Das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in ein Fahrzeug oder einen Grosscontainer verlädt.

Bemerkung: Massgebend ist also die eigentliche Ladetätigkeit (z.B. von der Rampe ins Fahrzeug).

- Begriff des Entladens bzw. Entladers: Dieser Begriff ist im ADR/RID nicht definiert. In Anlehnung an die Definition des Verladers handelt es sich eigentlich beim Entlader um das Unternehmen, das die gefährlichen Güter aus einem Fahrzeug oder einem Grosscontainer entlädt (z.B. auf die Rampe). Der Begriff kann indes unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der GGBV nicht in einem einengenden Sinn verstanden werden und erfasst auch das Entleeren, also das Gegenstück zum Befüllen.

Bemerkung: Massgebend ist dementsprechend auch hier die eigentliche Entladetätigkeit (z.B. ab Fahrzeug auf die Rampe). Das anschliessende Wegräumen ins Lager ist nicht mehr Gegenstand der Entladetätigkeit.

Aus dem ADR/RID ergibt sich indirekt, dass die Tätigkeit des Entladens grundsätzlich dem Empfänger zugeordnet wird. Gleichzeitig wird auf die Möglichkeit, die Dienste von weiteren Beteiligten (Entlader, Reiniger, Entgiftungsstelle usw.) in Anspruch zu nehmen, ausdrücklich hingewiesen. Der Empfänger hat in diesem Fall geeignete Massnahmen zu treffen, dass den Vorschriften des ADR/RID entsprochen wird (1.4.2.3.2 ADR/RID). Es ist also z.B. auch hier möglich, das Entladen dem Transporteur zu überbinden (vgl. dazu nachstehende Bemerkungen zu Artikel 5).

Wird ein gefährliches Gut während einer bestimmten Zeit gelagert, ist massgebend, ob eine Tätigkeit vorgenommen wird, die unter die oben beschriebenen Begriffe fällt. In der Regel dürfte das Gut dabei zunächst entladen und dann wiederum verladen werden. Jede Unternehmung, die eine relevante Tätigkeit wahrnimmt, fällt unter den Geltungsbereich der GGBV. Zu beachten ist, dass der Begriff des Beförderns weit gefasst ist (vgl. oben) und auch das zeitweilige Abstellen gefährlicher Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) einschliesst.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Die GGBV gilt für Unternehmungen mit Wohnsitz oder Sitz (Hauptsitz oder Niederlassung!) in der Schweiz. Die EU- und ADR-/RID-Mitgliedstaaten haben ihrerseits Vorschriften für die Unternehmungen in ihrem Hoheitsgebiet, die den im ADR/RID resp. in der EG-Richtlinie festgelegten Anforderungen entsprechen.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung ist am 1. Juli 2001 in Kraft getreten und gilt dementsprechend für alle Unternehmungen, die Beförderungen gefährlicher Güter ab diesem Tag durchführten. Für die Übergangsfrist für die Benennung des GGB siehe Erläuterungen zu Artikel 26.

Alle Unternehmungen, die eine der genannten Tätigkeiten ausüben, fallen unter den Geltungsbereich der GGBV. Nicht erwähnt ist die Unternehmung, die gefährliche Güter empfängt. Übernimmt der Empfänger das Entladen der gefährlichen Güter, fällt er auf Grund dieser Tätigkeit unter die GGBV. Ist die empfangende Unternehmung jedoch überhaupt nicht oder nur in einer untergeordneten Hilfsfunktion am Entladen beteiligt und liegt die

Absatz 1^{bis}: Die Vollzugsbehörde kann Seilbahnen auf Grund ihres Gefahrenpotentials im Einzelfall der Verordnung unterstellen.

Absatz 2: Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anwendbar auf die Rheinschifffahrt.

Verantwortlichkeit dafür z.B. bei der Transportunternehmung, fällt sie nicht unter den Geltungsbereich der GGBV. Diese Konstellation ist fallweise zu überprüfen. Welche Hauptpflichten mit diesen Tätigkeiten verbunden sind, ergibt sich aus Kapitel 1.4 ADR/RID. Dort ist beschrieben, wofür z.B. der Absender verantwortlich ist.

Die Tätigkeiten, die von der GGBV erfasst sind, werden in einem abschliessenden Sinn aufgezählt. Tätigkeiten, die nicht in einem dargestellten Zusammenhang zu einer Beförderung stehen, fallen ausser Betracht. Dieser Grundsatz findet auch Anwendung für die Lagerung von Waren (z.B. Zollfreilager). Wer ausschliesslich Waren einlagert ohne eine der relevanten Tätigkeiten wahrzunehmen, fällt nicht unter den Geltungsbereich der GGBV.

Unternehmungen, die eine der beschriebenen Tätigkeiten betreiben, fallen unter den Geltungsbereich der GGBV und müssen grundsätzlich einen GGB ernennen. Ausgenommen davon sind lediglich Unternehmungen, die gefährliche Güter unterhalb von gewissen Mengen in Versandstücken handhaben, sowie gewisse Organisationseinheiten der Armee (vgl. dazu Artikel 5). Weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich und/oder der Pflicht, einen GGB zu ernennen sind von der GGBV nicht vorgesehen.

Die Anzahl der ausgeführten Tätigkeiten spielt bei der Beurteilung, ob die GGBV Anwendung findet, keine Rolle. Dementsprechend fällt also auch eine Unternehmung, die nur einmal pro Jahr oder überhaupt nur einmal einen solchen Transport handhabt, unter den Geltungsbereich der GGBV.

Mit der Revision 2005 wurde die Möglichkeit eingeführt, auch Luftseilbahnen dem Geltungsbereich der GGBV zu unterstellen. Mit der Revision 2005 wurde die Diskrepanz zwischen Standseilbahnen, die bisher vollumfänglich der GGB unterstellt waren, und Luftseilbahnen, die vom Geltungsbereich nicht erfasst waren, beseitigt. Die Vollzugsbehörde entscheidet im Einzelfall nach Beurteilung des Gefahrenpotentials, ob eine bestimmte Seilbahn der GGBV unterstellt werden soll oder nicht.

Für die Rheinschifffahrt findet von Rheinfeldern bis zur schweizerischen Grenze die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) Anwendung¹⁰. Seit dem 1. Juli 2003 werden auch für die Rheinschifffahrt Gefahrgutbeauftragte (Sicherheitsberater) vorgeschrieben. Die Bestimmungen der GGBV finden aber ausdrücklich keine Anwendung, sondern ausschliesslich jene der ADNR, die im Gegensatz zum ADR/RID also nicht durch nationale Vorschriften konkretisiert wird.

¹⁰ Für schweizerische Landesgrenze bis Mittlere Rheinbrücke in Basel: Verordnung des UVEK vom 26. September 2002 über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR), SR 747.224.141.1;
Für Mittlere Rheinbrücke in Basel bis Strassenbrücke Rheinfeldern: Verordnung des UVEK vom 26. September 2002 über die Inkraftsetzung der Schifffahrtspolizeiverordnung Basel-Rheinfeldern, SR 747.224.211

Der Begriff der Unternehmung wird weit gefasst. Auch Privatpersonen gelten als Unternehmung. Nicht massgebend ist, ob der Unternehmung Rechtspersönlichkeit zukommt, ob sie staatliche Aufgaben wahrnimmt oder ob sie über Erwerbzweck verfolgt. Erfasst sind somit auch Einzelgesellschaften oder die Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, wie die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ("... und Co." "... und Cie."). Auch einfache Gesellschaften und Baukonsortien fallen unter den Begriff "Unternehmung". Jede einzelne juristische Person gilt als Unternehmung (z.B. also jede einzelne Tochter-Gesellschaft einer Holding).

Auch so genannte Selbstfahrer gelten im Gegensatz zu angestellten Arbeitnehmern als Unternehmung, selbst wenn sie sich vertraglich verpflichten, ausschliesslich für einen einzigen Grossbetrieb Beförderungen vornehmen.

Begriff der gefährlichen Güter: Die GGBV verweist für die Begriffsbestimmung auf die SDR bzw. die RSD. Die entsprechende Definition ergibt sich aus dem ADR bzw. dem RID, das einen integrierten Bestandteil der SDR bzw. der RSD bildet. **Demgemäss sind gefährliche Güter jene Stoffe und Gegenstände, deren internationale Beförderung durch die Anlagen A und B der erwähnten internationalen Übereinkommen verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen sind** (Art. 1 Bst. b ADR).

Dies bedeutet, dass Stoffe und Gegenstände, die in Tabelle B des Abschnitts 3.2.2 ADR/RID erwähnt sind ("alphabetisches Verzeichnis der Stoffe und Gegenstände nach ADR"), im Rahmen der GGBV immer dann als gefährliche Güter betrachtet werden, wenn sie nicht von einer vollständigen Freistellung profitieren können (z.B. gemäss Unterabschnitt 1.1.3.1 ADR/RID, im Gegensatz zur Regelung von Unterabschnitt 1.1.3.6, welcher für bestimmte Güter bis zu gewissen höchstzulässigen Mengen eine Befreiung von nur einem Teil der Vorschriften vorsieht).

Bemerkung: Die Klassierung mit den *UN-Nummern* wird auf Grund der physikalischen, chemischen und toxischen Eigenschaften eines Stoffes oder Gegenstandes nach den Grundsätzen des Kapitels 2.1.2 ADR/RID vorgenommen und erfolgt in der Regel durch die Herstellerfirma. Gemäss ADR/RID gehört es zu den Pflichten des Absenders, sich zu vergewissern, dass die gefährlichen Güter gemäss ADR/RID klassifiziert und zur Beförderung zugelassen sind (1.4.2.1.1 a), wobei er auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen darf (1.4.2.1.2 ADR/RID). Bei Unklarheiten sind spezialisierte private Unternehmen, die über das entsprechende Fachwissen verfügen, beizuziehen.

Es ist zu unterscheiden zwischen Unternehmungen, die gefährliche Güter nur für internationale, nur für nationale oder für nationale und internationale Beförderungen handhaben.

A. Unternehmungen, die gefährliche Güter nur für die internationale Beförderung handhaben

Handhabt eine Unternehmung gefährliche Güter ausschliesslich im internationalen Verkehr und sind diese Güter vollständig von den Vorschriften des ADR/RID befreit (wie z.B. gemäss Unterabschnitten 1.1.3.1 bis 1.1.3.3 ADR), fällt die Unternehmung nicht unter den Geltungsbereich der GGBV. Diese vollständigen Freistellungen können nur beansprucht werden, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind; diese sind indessen nicht gefahrgutrechtlicher Natur (z.B. ist die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Bst. a ADR/RID nur anwendbar, wenn die Beförderung durch Privatpersonen durchgeführt werden, die Güter einzelhandelsgerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit oder Sport bestimmt sind und Massnahmen getroffen werden, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern). Die Beurteilung, ob die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind und die Vorschriften des ADR/RID damit nicht gelten, obliegt der einzelnen Unternehmung.

Beispiel 1: Das ADR sieht in Unterabschnitt 1.1.3.3 Bst. a vor, dass die Vorschriften des ADR unter bestimmten Umständen für die internationale Beförderung von Kraftstoff, der in Behältern von Fahrzeugen, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird und der zu deren Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient, nicht gelten. Wenn nun ein Tankwart Kraftstoff ausschliesslich so abgibt, dass dessen Beförderung von den Vorschriften des ADR freigestellt ist, so muss er für die Tätigkeit des Füllens keinen GGB ernennen (ebenso wenig natürlich jene Unternehmung, die für die Beförderung des Kraftstoffs von den Vorschriften des ADR befreit ist, also etwa der Fahrer eines frisch betankten Kleinwagens).

B. Unternehmungen, die gefährliche Güter nur für nationale Beförderung handhaben

In diesem Fall ist anhand der Vorschriften der SDR/RSD und der Anhänge mit im Vergleich zum ADR/RID zum Teil strengeren und zum Teil gelockerten Bestimmungen zu beachten. Wird die Beförderung eines gefährlichen Guts im Binnenverkehr z.B. weitergehender befreit als gemäss ADR/RID, erstreckt sich diese Befreiung auch auf die Ernennung resp. Aufgaben des GGB.

Beispiel 1: Gemäss ADR (Unterabschnitt 1.1.3.1a) sind Beförderungen gänzlich befreit, wenn sie von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Massnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Gemäss Anhang 1 SDR gilt diese Freistellung für nationale Transporte nur, sofern gewisse Limiten nicht überschritten werden. Wird nun eine nationale Beförderung mit Mengen über dieser Limite ausgeführt, untersteht die Privatperson der GGBV, sofern keine weiteren Freistellungen anwendbar sind.

C. **Unternehmungen, die gefährliche Güter für nationale und internationale Beförderungen handhaben**

In der Regel handhabt eine Unternehmung gefährliche Güter sowohl für nationale als auch für internationale Transporte. In diesem Fall erstreckt sich der Geltungsbereich auf Unternehmungen, die gefährliche Güter handhaben, die entweder nach den Vorschriften des ADR/RID (für internationale Transporte) oder nach den Vorschriften der SDR/RSD (für nationale Transporte) nicht vollständig befreit sind.

Wird eine Beförderung von gefährlichen Gütern nicht vollständig, sondern nur teilweise von den Vorschriften des SDR/ADR bzw. RSD/RID freigestellt, so muss eine Unternehmung mit entsprechenden Beförderungen grundsätzlich einen GGB ernennen. Neben der Kontrolle, ob die Befreiungen berechtigterweise beansprucht wurden, muss er aber nur die Einhaltung jener Vorschriften des SDR/ADR bzw. RSD/RID überwachen, die trotz der teilweisen Freistellung beachtet werden müssen.

Exkurs 3 "Multilaterale Sondervereinbarung": Kapitel 1.5 ADR/RID sieht die Möglichkeit vor, zwischenstaatliche und zeitweilige Abweichungen von den Vorschriften des ADR/RID in Form eines multilateralen Abkommens zu vereinbaren. Sieht ein solches multilaterales Abkommen vollständige Befreiungen von den ADR-/RID-Vorschriften vor, gilt diese Befreiung auch für die nationale Beförderung und die GGBV findet für die Handhabung dieser Güter keine Anwendung.

2. Abschnitt: Pflichten der Unternehmungen

Artikel 4 / Ernennung der Gefahrgutbeauftragten

Absatz 1: Die Unternehmungen müssen für jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Handhabung gefährlicher Güter einen, eine oder mehrere Gefahrgutbeauftragte ernennen.

Absatz 2: Gefahrgutbeauftragte können Angehörige, Inhaber oder Inhaberinnen der Unternehmung oder aussenstehende Personen sein.

Pflichten der Unternehmungen

Wenn eine Unternehmung aufgrund von Artikel 2 und 5 GGBV festgestellt hat, dass sie von der Verordnung erfasst und daher in die Pflicht genommen wird, so muss sie einen ausgebildeten und geprüften GGB mit klar bestimmten Aufgabengebiet ernennen. Die Unternehmung ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bereiche, die unter die GGBV fallen, tatsächlich durch einen oder mehrere GGB, die den rechtlichen Anforderungen entsprechen, abgedeckt werden.

Es liegt in der Verantwortung der Unternehmung zu beurteilen, ob sie einen GGB ernennen muss oder nicht. Kommt eine Unternehmung z.B. zum Schluss, dass sie nur Beförderungen von solchen Stoffen und Gegenständen vornimmt, für die die Vorschriften des ADR/RID bzw. SDR/RSD nicht gelten, muss sie keinen GGB ernennen. Das Risiko einer Fehlbeurteilung muss allerdings von der Unternehmung getragen werden. Ansprechstellen der Unternehmungen bei Unklarheiten sind die Vollzugsbehörden oder allenfalls spezialisierte private Unternehmungen.

Aus seinen Aufgaben (Artikel 11 ff.) wird ersichtlich, dass die Ernennung eines GGB ausreichend ist. Es kann nicht gefordert werden, dass für die Zeit, die der GGB in den Ferien weilt, ein gleichermassen ausgebildeter Stellvertreter ernannt wird. Schwieriger zu beurteilen ist der Fall, wenn der GGB längere Zeit abwesend ist (z.B. mehrmonatige Abwesenheit infolge eines Unfalles/Krankheit oder unbezahlter Urlaub etc.). Wird die Erfüllung der Aufgaben des GGB gefährdet, so obliegt es auch in diesen Fällen dem Unternehmen, für die Stellvertretung und die Ernennung eines GGB besorgt zu sein.

Die Funktion kann also durch den Inhaber, den Geschäftsführer, einen Mitarbeiter oder einen Beauftragten der Unternehmung wahrgenommen werden. Möglich ist auch, dass ein Alleinunternehmer sich selber zum GGB ernennt. Ernannt werden muss immer eine natürliche Person. Eine juristische Person (z.B. AG, GmbH, Verein, Stiftung) kann nicht zum GGB ernannt werden.

Zum Teil wird die Meinung vertreten, dass ein allfällig bereits vorhandener Sicherheitsbeauftragter eines Betriebs zugleich die Funktion des GGB übernehmen solle. Eine Pflicht dazu besteht indessen nicht.

Exkurs 4 "Outsourcing": *Einer Unternehmung, die nicht innerhalb ihres Betriebs über einen Gefahrgutbeauftragten verfügen, bieten sich somit zwei Möglichkeiten des "Outsourcing" an:*

- *Es kann ein aussenstehender Dritter als Gefahrgutbeauftragten verpflichtet werden (Möglichkeit nach GGBV) oder aber*
- *es kann die ganze Tätigkeit, auf Grund der ein GGB ernannt werden muss, an den Dritten übertragen werden (Möglichkeit nach SDR/ADR bzw. RSD/RID). So kann z.B. eine Unternehmung, die einem Kunden Heizöl aus einem Lager liefern lassen will, den Beförderer beauftragen, gleichzeitig als Absender aufzutreten und die entsprechenden Pflichten zu übernehmen. Zu beachten sind allerdings die Formvorschriften und die übrigen Pflichten gemäss SDR/ADR resp. RSD/RID (vgl. oben Artikel 2). **Hinweis auf Exkurs 2!***

Absatz 3: Die Ernennung der Gefahrgutbeauftragten ist schriftlich festzuhalten.

Die Ernennung eines Aussenstehenden als GGB kann sich auch dann aufdrängen, wenn eine Unternehmung nur vereinzelt Tätigkeiten vornimmt, für die sie von der GGBV erfasst ist.

Exkurs 5 "Branchenlösung": Denkbar sind auch so genannte "Branchenlösungen", nämlich dass beispielsweise ein Verband für seine Mitglieder Gefahrgutbeauftragte zur Verfügung stellt.

Der Unternehmung kommt eine gewisse Sorgfalt bei der Auswahl und Überwachung des GGB zu. Eine Auftragserteilung ist nur dann zulässig, wenn der Beauftragte tatsächlich in der Lage ist, die Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen.

Aus diesen Grundsätzen sowie insbesondere aus den Aufgaben eines GGB (vgl. Art. 11 und 12), die sich je nach Unternehmung stark unterscheiden können, ergeben sich Rahmen und vor allem Grenzen für eine "Verbands-" oder "Branchenlösung". Verantwortlich für die ordnungsgemässe Ernennung ist stets die Unternehmung. Ihr gegenüber hat der GGB seine Pflichten zu erfüllen. Der Jahresbericht z.B. hat sich stets auf die beauftragende einzelne Unternehmung zu beziehen.

Ein Verband kann zugunsten seiner Mitglieder in einem unterstützenden Sinn tätig werden. So kann er etwa eine Liste führen mit GGB, für deren ordnungsgemässe Ausbildung er garantiert und die er aufgrund deren Fachkenntnisse seinen Mitgliedern empfehlen kann, oder selber GGB anstellen, die für seine Mitglieder tätig werden. Der Verband kann einheitliche Vorlagen anbieten (z.B. für den Jahresbericht). Ein Verband kann weiter branchenspezifische Verfahrensabläufe erstellen oder seinen Mitgliedern gar Qualitätsmanagementsysteme mit integrierten Verfahrensabläufen zur Verfügung stellen. Für gewisse Informationen der GGB an die Unternehmungen können die Verbandsinformationsorgane genutzt werden.

Zusammenfassend: Ein Verband kann also nur in einem untergeordneten und unterstützenden Sinn tätig werden. Für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich bleiben die einzelnen Unternehmungen bzw. die den Behörden gemeldeten GGB.

Die Unternehmung muss über ein physisches Ernennungsdokument verfügen, das neben der eigentlichen Ernennung des GGB auch Angaben über die Gültigkeit des Schulungsnachweises des GGB (vgl. Art. 6 Abs. 1) enthalten muss.

Ernennt eine Unternehmung mehrere GGB mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und Aufgaben, ist es wichtig, dass diese Ihre Zuständigkeiten und Aufgaben genau kennen. Gemäss Artikel 6 Absatz 2 müssen in diesen Fällen Pflichtenhefte mit genauen Abgrenzungen der Aufgabengebiete erstellt werden.

Artikel 5 / Befreiung

Absatz 1: Die Ausnahmen von der Pflicht, einen Gefahrgutbeauftragten zu ernennen, sind im Anhang geregelt. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann den Anhang unter Berücksichtigung der Entwicklung des nationalen und internationalen Rechts anpassen.

Dieser Artikel bestimmt jene Fälle, in denen Unternehmungen, die grundsätzlich unter den Geltungsbereich der GGBV fallen, keinen GGB ernennen müssen. Die Befreiungen, die hier behandelt werden, sind zu unterscheiden vom Begriff der Freistellung gemäss ADR/RID (vgl. dazu Ausführungen zum Begriff "gefährliche Güter" unter Art. 3).

In der Erweiterung der Befreiungsmöglichkeiten kann die Hauptmotivation für die per Juli 2005 erfolgte Revision erblickt werden. Aufgrund der ersten Erfahrungen mit der GGBV hatte sich nämlich gezeigt, dass die erste Fassung der Verordnung den Geltungsbereich weit fasste und auch Beförderungen erfasste, deren Unterstellung unter die GGBV aus sicherheitstechnischen Gesichtspunkten nicht erforderlich war.

Die eingangs erwähnte Richtlinie 96/35/EG sieht drei Befreiungsmöglichkeiten vor, die im nationalen Recht umgesetzt werden können (mit Wirkung auch für internationale Beförderungen). In der Schweiz wurden davon seit Anbeginn zwei Möglichkeiten wahrgenommen, nämlich Befreiungen für begrenzte Mengen je Beförderungseinheit (Absatz 1) sowie für Transportmittel der Streitkräfte (Absatz 2).

Hingegen wurde die dritte gemäss EG-Richtlinie zulässige Möglichkeit erst mit der Revision 2005 wahrgenommen, nämlich die Befreiung von Unternehmungen, „deren Haupt- oder Nebentätigkeit nicht in der Beförderung gefährlicher Güter oder im mit dieser Beförderung zusammenhängenden Verladen oder Entladen besteht, sondern die gelegentlich innerstaatliche Gefahrguttransporte oder das damit zusammenhängende Verladen oder Entladen vornehmen, wenn mit diesen Tätigkeiten nur eine sehr geringe Gefahr oder Umweltbelastung verbunden ist“.

Mit den in der revidierten Verordnung beschriebenen Befreiungen hat die Schweiz den Spielraum, den das internationale Recht bei dessen Umsetzung einräumt, in einem breiten Mass wahrgenommen.

Die Fälle, in denen Unternehmungen von der Pflicht, Gefahrgutbeauftragte zu ernennen, befreit sind, werden im Anhang der Verordnung genannt. Die Zuständigkeit zur Änderung dieses Anhangs wurde an das UVEK delegiert. Damit ist gewährleistet, dass die Befreiungen in einem vereinfachten und schnelleren Verfahren an allfällige technische Fortschritte oder internationale Rechtsentwicklungen angepasst werden können.

Absatz 2: Truppenkörper oder nachgeordnete Organisationseinheiten der Armee in besonderen oder ausserordentlichen Lagen brauchen keine Gefahrgutbeauftragten zu ernennen.

Absatz 3: Weitere Ausnahmen von der Pflicht, Gefahrgutbeauftragte zu ernennen, können von den Vollzugsbehörden bewilligt werden, sofern ein besonderer Fall vorliegt und die Sicherheit gewahrt bleibt. Im Bereich der Strassen dürfen Ausnahmebewilligungen nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Strassen erteilt werden.

Artikel 6 / Einsatz der Gefahrgutbeauftragten

Absatz 1: Die Gefahrgutbeauftragten dürfen nur in den Bereichen eingesetzt werden, für welche sie einen Schulungsnachweis besitzen.

Auch die Armee bzw. das Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) unterliegt dem Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung und muss für ihre Beförderungen und Handhabungen im Zusammenhang mit Gefahrguttransporten grundsätzlich einen GGB ernennen. Nur in besonderen oder ausserordentlichen Lagen (z.B. Katastrophen, Krieg) ist die Armee (nicht aber das VBS) von dieser Pflicht befreit.

Mit der Revision 2005 wurde auch die Möglichkeit geschaffen, in Einzelfällen Ausnahmen von der Pflicht, Gefahrgutbeauftragte zu ernennen, zu bewilligen. Damit kann künftig auf Härtefälle reagiert werden. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung sind die Nachweise, dass ein besonderer Fall vorliegt und dass die Sicherheit gewahrt bleibt. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung sind die Vollzugsbehörden nach Artikel 25, d.h. die Kantone im Bereich der Strassen, das Bundesamt für Verkehr im Bereich des öffentlichen Verkehrs und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport im Bereich der militärischen Transporte. Die kantonalen Behörden dürfen die Bewilligung allerdings erst ausstellen, nachdem ihrem Antrag vom Bundesamt für Strassen zugestimmt wurde. Damit sollen eine gesamtschweizerische Koordination und eine gewisse Einheitlichkeit bei der Ausstellung dieser Ausnahmewilligungen gewährleistet werden.

Der Unternehmung kommt eine Verantwortung hinsichtlich des richtigen Einsatzes der GGB zu.

Der Schulungsnachweis ist die schriftliche Bescheinigung, dass die Prüfung als GGB bestanden wurde (siehe Artikel 21).

Um der Pflicht nach Artikel 6 Absatz 1 nachkommen zu können, muss die Unternehmung die Gültigkeit des Schulungsnachweises der GGB kennen bzw. überprüfen (Gültigkeitsbereiche, -dauer). Die Unternehmung muss dafür besorgt sein, dass der GGB nur gemäss Schulungsnachweis eingesetzt wird, und dafür, dass die GGB den Schulungsnachweis vor Ablauf dessen Gültigkeitsdauer verlängern, oder aber einen anderen GGB mit gültigem Nachweis bestellen.

Absatz 2: Ernennt die Unternehmung mehrere Gefahrgutbeauftragte, so muss sie deren Aufgabenbereiche aufeinander abstimmen und deren Aufgaben und Kompetenzen im Einzelnen schriftlich festhalten.

Artikel 7 / Meldung an die Behörden

Die Unternehmungen müssen der Vollzugsbehörde unaufgefordert innert 30 Tagen nach der Ernennung die Namen der Gefahrgutbeauftragten und die in deren Schulungsnachweis aufgeführten Bereiche bekannt geben.

Sobald mehrere GGB mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und Aufgaben ernannt werden, muss die Unternehmung Pflichtenhefte erstellen, die die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen GGB klar bestimmen und voneinander abgrenzen. Zentral ist die eindeutige Zuordnung der jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Dazu gehört auch die Regelung von allfälligen Stellvertretungen.

Die GGBV legt das Prinzip der Selbstdeklaration fest. Die Unternehmungen müssen der Vollzugsbehörde die Angaben unaufgefordert von sich aus und nicht erst auf Verlangen der Behörde mitteilen. Es liegt in der Verantwortung der Unternehmung zu beurteilen, ob sie einen GGB benötigen, und dann eine allfällige Ernennung zu melden.

Wer Vollzugsbehörde ist, ergibt sich aus Artikel 25. Fällt eine Unternehmung unter die Vollzugszuständigkeit von mehreren Behörden, so muss die Meldung an alle betroffenen Behörden erfolgen (z.B. Kanton und BAV). Ebenso hat eine Unternehmung mit Betrieben (Zweigniederlassungen, Filialen und dgl.) in mehreren Kantonen die Meldung an alle Kantone, in denen sich ein Betrieb befindet, zu machen. Die Meldung kann, je nach Organisation der Unternehmung, aber auch durch den Betrieb selbst erfolgen.

Die Unternehmungen müssen von sich aus allerdings lediglich minimale Angaben liefern, nämlich ausschliesslich den Namen des GGB und die in deren Schulungsnachweis aufgeführten Bereiche. Auf weitere Angaben wurde insbesondere auch deshalb verzichtet, um die Vollzugsbehörden von der Aufgabe des Erstellens und des Nachführens einer Liste mit Schulungsnachweisen zu entbinden.

Benötigen die Behörden aber weitere Auskünfte zum Vollzug der GGBV, so können sie diese gestützt auf Artikel 10 von den Unternehmungen verlangen.

Der Wortlaut der Bestimmung verlangt, die im Schulungsnachweis aufgeführten Bereiche bekannt zu geben. Artikel 22 bestimmt, dass ausländische Schulungsnachweise, die in Anwendung der Richtlinie 96/35/EG oder des Abschnitts 1.8.3 ADR/RID ausgestellt worden sind, als den schweizerischen Schulungsnachweisen gegenüber als gleichwertig anerkannt werden. Das ADR/RID verlangt in Unterabschnitt 1.8.3.13 zwar, dass im Schulungsnachweis deutlich anzugeben ist, dass dieser nur für jene Bereiche gültig sei, für die der GGB ordnungsgemäss geprüft wurde. Allerdings ist beim Muster des ADR/RID-Schulungsnachweises keine Angabe des Gültigkeitsbereichs vorgesehen. Auch bei den gemäss der EG-Richtlinie ausgestellten Schulungsnachweisen müssen die Bereiche nicht zwingend aufgeführt sein. Eine Unternehmung, die einen GGB mit einem ausländischen Schulungsnachweis gemäss Richtlinie 96/35/EG ernannt hat, verstösst somit nicht gegen die Bekanntgabepflicht nach Artikel 7, wenn sie keine Angaben zu den Bereichen macht, weil diese nicht im

Artikel 8 / Stellung der Gefahrgutbeauftragten im Betrieb

Absatz 1: Die Unternehmungen müssen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Gefahrgutbeauftragten ihre Aufgaben erfüllen können.

Absatz 2: Sie müssen den Gefahrgutbeauftragten die nötige Unabhängigkeit einräumen und sicherstellen, dass ihnen aus der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Nachteile erwachsen.

Absatz 3: Sie müssen gewährleisten, dass die Gefahrgutbeauftragten direkten Kontakt zu den mit dem Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen gefährlicher Güter beschäftigten Personal sowie direkten Zugang zu deren Arbeitsplätzen haben.

Artikel 9 / Bekanntmachung im Betrieb

Die Unternehmungen müssen dafür sorgen, dass die Gefahrgutbeauftragten und deren Aufgaben und Funktion bei den Betriebsangehörigen bekannt sind.

Schulungsnachweis aufgeführt sind. Hingegen kann die Behörde auch in diesem Fall die Angabe der Bereiche verlangen und sich dabei auf Artikel 10 abstützen.

Für die Pflicht, einen GGB zu ernennen, besteht kein zeitlicher Spielraum. Seit dem 1. Januar 2003 (vgl. Art. 26 Abs. 1) muss spätestens zu jenem Zeitpunkt, in dem eine Tätigkeit ausgeübt wird, die unter den Geltungsbereich der GGBV fällt und für die nicht eine Befreiung nach Artikel 5 beansprucht werden kann, ein GGB ernannt sein.

Die Unternehmungen haben die GGB aktiv zu unterstützen, damit diese ihre Aufgaben wahrnehmen können. Die Absätze 2 und 3 wie auch Artikel 9 stellen Konkretisierungen dieser Pflicht der Unternehmungen dar. Die Aufgaben der GGB werden im 3. Abschnitt beschrieben.

Diese Bestimmung verpflichtet die Unternehmung auch dazu, dem GGB die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Diese Bestimmung verhindert, dass Stellung oder Gehalt oder das Entgelt der GGB von den Ergebnissen ihrer Arbeit abhängt. Ebenso wird damit gewährleistet, dass die GGB im Betrieb die erforderliche fachliche Unabhängigkeit genießen.

Der Kontakt zum betreffenden Personal und der Zugang zu deren Arbeitsplätzen sind ungehindert, jederzeit und ohne Einholung einer Erlaubnis zu gewährleisten.

Auch diese Bekanntmachung bildet einen Teilaspekt der Pflicht der Unternehmungen nach Artikel 8 Absatz 1: Eine der zentralen Voraussetzungen dafür, dass die GGB ihre Aufgaben erfüllen können, ist, dass im Betrieb überhaupt bekannt ist, dass ein GGB ernannt wurde.

Auf welche Weise die Bekanntmachung zu erfolgen hat, wird nicht konkretisiert und hängt wesentlich von den konkreten Eigenheiten des Betriebs ab. Die Unternehmungen haben also die für ihren Betrieb adäquate Form selber zu bestimmen.

Neben der Funktion und den Aufgaben des GGB muss im Betrieb auch die Erreichbarkeit desselben bekannt gegeben werden.

Artikel 10 / Kontrollen

Absatz 1: Die Unternehmungen haben der Vollzugsbehörde alle notwendigen Auskünfte zum Vollzug dieser Verordnung sowie für die Kontrollen zu erteilen; sie haben ihr für die notwendigen Untersuchungen ungehinderten Zutritt zum Betrieb zu ermöglichen.

Absatz 2: Sie haben die Berichte der Gefahrgutbeauftragten mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Vollzugsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

Diese Bestimmung verpflichtet die Unternehmungen, auch den Vollzugsbehörden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Die Auskünfte beschränken sich auf Fragen, die in einem Sachzusammenhang mit der GGBV stehen. Die Bestimmung bezieht sich auf Unternehmungen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit der GGBV unterliegen (auch wenn die Unternehmung sich von der GGBV nicht betroffen sieht).

Ob und mit welcher Vorlaufzeit eine Kontrolle angekündigt werden muss, richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Die Kontrollen der Behörden können sich sowohl auf die Pflichten der Unternehmungen als auch auf jene der GGB beziehen. Hingegen richtet sich die in Art. 10 beschriebene Pflicht ausschliesslich an die Unternehmung, die potentiell unter die GGBV fällt, und nicht auch an den GGB selber. Ist der GGB z.B. ein beauftragter selbständiger Dritter, so kann die Behörde nicht gestützt auf Artikel 10 ungehinderten Zutritt zu dessen Betrieb verlangen.

Angesprochen sind die Jahres- (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) und auch die Unfallberichte (Artikel 12). Zwar müssen die Unfallberichte unaufgefordert der Vollzugsbehörde zugestellt werden (Art. 12 Abs. 3), es kann jedoch vorkommen, dass die Vollzugsbehörde dennoch Einsicht in die Berichte verlangen muss (z.B. bei einem Kantonswechsel der Unternehmung).

Diese Berichte bilden eine zentrale Grundlage für die Behörden für die Beurteilung der Frage, ob und welche weiteren Abklärungen erforderlich sind.

Gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Konkurrenten, unterstehen die Vollzugsbehörden selbstverständlich der Schweigepflicht.

Aufgaben der Gefahrgutbeauftragten

Die Regelung betreffend GGB stellt eine der Massnahmen zur Kontrolle und zur sonstigen Unterstützung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften dar. Primär verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung ist und bleibt die Unternehmung. Der GGB hat unter Wahrung dieser Verantwortung des Unternehmensleiters im Wesentlichen die Aufgabe, im Rahmen der betroffenen Tätigkeiten der Unternehmung nach Mitteln und Wegen zu suchen und Massnahmen zu veranlassen, die die Durchführung dieser Tätigkeiten unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und unter optimalen Sicherheitsbedingungen erleichtern.

Die GGB haben die Unternehmung bei der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu unterstützen. Entsprechend geht die Berichterstattung des GGB an die Unternehmensleitung und nicht an die Behörden. Dem GGB kommt kein Weisungsrecht gegenüber der Unternehmung zu. Der GGB hat im Rahmen der GGBV nicht die Pflicht, die Behörden über Unregelmässigkeiten zu informieren.

Die GGB haben nicht selber diejenigen Pflichten, die der an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligter (wie Absender, Beförderer) zukommen, zu erfüllen und die für diese geltenden Vorschriften direkt anzuwenden. Sie haben aber zu überwachen, ob die Einhaltung der Vorschriften durch jene Personen erfolgt, die eine nach SDR/RSD relevante Tätigkeit ausführen.

Die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sind für die Strasse im SDR/ADR und für die Schiene im RSD/RID enthalten. In Kapitel 1.4 ADR/RID sind die Sicherheitspflichten der Hauptbeteiligten angeführt. Daneben sind Vorschriften in anderen Erlassen, die einen spezifischen Bezug zur Beförderung von gefährlichen Gütern aufweisen, zu beachten (z.B. Artikel 19 der Signalisationsverordnung mit Fahrverboten für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung bzw. mit wassergefährdender Ladung oder die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen¹³).

Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter haben sie die Betriebsangehörigen zu unterstützen (vgl. Artikel 9).

Im Rahmen ihrer Beratungspflicht sollen die GGB die Unternehmungen insbesondere auf Optimierungsmöglichkeiten (z.B. betreffend Verfahren gemäss Absatz 2) hinweisen und über relevante Entwicklungen auf dem Laufenden halten (z.B. rechtliche, technische oder die Beförderungsgüter betreffende Entwicklungen).

¹³ VeVA, SR 814.610. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_610.html

- c. jährliche Berichte zuhanden der Unternehmensleitung über die Tätigkeiten der Unternehmung bezüglich der Beförderung gefährlicher Güter zu erstellen.**

Die Unternehmungsleitung ist systematisch zu orientieren, damit diese in die Lage gesetzt wird, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und ihre Verantwortung wahrzunehmen. Dieser Aspekt wird umso wichtiger, je grösser eine Unternehmung ist. Der Jahresbericht stellt sicher, dass diese Orientierung zumindest einmal jährlich erfolgt.

Sind mehrere GGB ernannt, so ist jeder einzelne für die Berichterstattung in seinem Aufgabenbereich verantwortlich (vgl. Artikel 6 Absatz 2). Es spricht aber nichts dagegen, wenn diese Einzelberichte formell in einem Gesamtbericht dargestellt sind.

Der Bericht muss zunächst darstellen, in welcher Eigenschaft die Unternehmung mit gefährlichen Gütern zu tun hat, und um welche Art und Mengen gefährlicher Güter es sich handelt. Darüber hinaus hat er sich auch dazu zu äussern, wie die Unternehmung ihren Pflichten im Zusammenhang mit der Handhabung gefährlicher Güter nachkommt. In welchem Detaillierungsgrad dies erfolgen muss, hängt wesentlich von der einzelnen Unternehmung ab. Gewisse Hinweise ergeben sich aus Absatz 2.

Erwähnt werden müssen sicherheitsrelevante Zwischenfälle, Ereignisse und Mängel sowie die Massnahmen, die ergriffen wurden, um die Mängel zu beheben bzw. um erneute Zwischenfälle zu verhindern.

In den Bericht gehören auch Aussagen über allfällige Beratungen und Unterweisungen, die in der Unternehmung durchgeführt wurden.

Daneben kann der Jahresbericht weitere Angaben enthalten, z.B. Optimierungsvorschläge.

Es hängt wesentlich vom konkreten Einzelfall ab, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad der Bericht aufweisen muss, um den Anforderungen zu genügen. Sowohl der GGB, der z.B. von einer Unternehmung, die während zwei Wochen einen einmaligen Beförderungsauftrag ausführt, beauftragt wurde, als auch jener, der als Arbeitnehmer einer Grossunternehmung ausschliesslich die Aufgabe des GGB ausübt, muss einen Jahresbericht verfassen. Diese beiden Jahresberichte dürften sich aber kaum miteinander vergleichen lassen.

Absatz 2: Sie haben insbesondere zu überprüfen:

- a. die Verfahren, mit denen die Einhaltung der Vorschriften über die Identifizierung der beförderten gefährlichen Güter sichergestellt werden soll;**

Absatz 2 konkretisiert Absatz 1 Buchstabe a in einem beispielhaften und nicht abschliessenden Sinn. Die Überprüfung hat sich an den Tätigkeiten der Unternehmungen und den damit verbundenen, hauptsächlich im SDR/ADR resp. RSD/RID beschriebenen Pflichten zu orientieren. Ein GGB kann seine Überwachungsaufgabe also nicht so erfüllen, dass er einfach die in Absatz 2 genannten Punkte überprüft. Dies ergibt sich besonders deutlich aus den internationalen Regelwerken, in denen wie in Absatz 1 GGBV zunächst die Pflichten des GGB in einem allgemeinen Sinn beschrieben werden, die in Absatz 2 GGBV erwähnten Pflichten dort aber als über die allgemeinen Pflichten des GGB hinausgehende Aufgaben bezeichnet werden.

Je nachdem sind im konkreten Falle einige der genannten Punkte irrelevant (wie Buchstabe b, der sich ausschliesslich auf Beförderungsunternehmungen bezieht), während andere Aspekte, die in der Liste nicht aufgezählt sind, überprüft werden müssen.

In der Regel muss der GGB die von der GGBV erfasste Tätigkeit vor Ort überprüfen und dort die erforderlichen Abklärungen treffen. Oftmals, vor allem bei kleinen Unternehmungen oder wenn z.B. nur gelegentlich Gefahrgutbeförderungen durchgeführt werden, werden keine schriftlichen Verfahrensabläufe vorhanden sein. Je weniger spezifische Fachkenntnisse bei der Unternehmung vorhanden sind, desto nötiger dürfte eine Abklärung und allfällige Instruktion vor Ort erforderlich sein.

Die GGBV schreibt also nicht konkret vor, wie überprüft werden muss. Dieser Entscheid ist vom GGB auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu treffen. Grundsätzlich lässt sich aber feststellen, dass auch bei aussenstehenden GGB zumindest einzelne Besuche vor Ort unentbehrlich sind.

Exkurs 6 "Qualitätssicherungssysteme": *Beinahe alle der genannten Aufgaben lassen auf Grund von schriftlichen Dokumenten, die im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems niedergelegt sind, beurteilen. Allenfalls ist ein Nachfragen bei der Unternehmung notwendig. Bei dargestellten Abläufen vor allem in grossen Unternehmungen kann sich ein GGB somit zunächst darauf konzentrieren, die schriftlichen Nachweise auf ihren Sinn und ihre Einhaltung zu überprüfen. Wenn sich etwa im Rahmen von Audits Anzeichen für Unregelmässigkeiten ergeben, so hat der Gefahrgutbeauftragte für Abhilfe besorgt zu sein.*

Beachtenswert ist, dass die Aufzählung stark auf die Überprüfung von Verfahren, Vorgehensweisen und Abläufen konzentriert ist, dies obschon der GGB gemäss Absatz 1 Buchstabe a die eigentliche Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zu überwachen hat. Absatz 2 Buchstabe a stellt in diesem Sinne eine Konkretisierung der Pflicht gemäss Absatz 1 Buchstabe a dar.

Die im Buchstabe b. beschriebene Pflicht bezieht sich in erster Linie auf den GGB des Beförderers. Es kann nicht darum gehen, dass der GGB des Absenders prüft, ob der Beförderer beim Kauf von Beförderungsmitteln die richtige Vorgehensweise wählt. Verantwortlich dafür, dass beim Transport gefährlicher Güter die richtigen Fahrzeuge eingesetzt werden, ist der Beförderer. Gemäss ADR/RID hat der Absender zwar u.a. die Pflicht, nur Tankfahrzeuge zu verwenden, die für die Beförderung der betreffenden Güter zugelassen sind, doch kann er auf die von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen, wenn er die Dienste von anderen Beteiligten in Anspruch nimmt. Andere Unternehmungen resp. deren GGB werden durch Buchstabe b. (resp. durch die Sicherheitspflichten gemäss Kapitel 1.4 ADR/RID) erst dann verpflichtet, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass der Beförderer seine Aufgaben nicht korrekt wahrnimmt. Die Überprüfung des Vorgehens ist auch erforderlich, wenn das Fahrzeug nicht gekauft, sondern geleast oder gemietet wird.

(kein Kommentar zu Art. 11 Abs. 2 Bst. c)

Die Beurteilung, ob die Ausbildung ausreichend ist, stellt in einem Gebiet, in dem in der Regel keine formellen Ausbildungsnachweise gefordert sind, weitgehend eine Ermessenssache dar (siehe dazu die Bestimmungen in Kapitel 1.3 ADR/RID). Auch wenn keine Ausbildungsnachweise in formellen Sinn vorhanden sind, muss aber in den Personalakten der betreffenden Arbeitnehmer vermerkt sein, wann sie durch wen und wie ausgebildet wurden. Der GGB muss sich insbesondere überzeugen, dass sich der Arbeitnehmer der spezifischen Gefahren, die mit seiner Tätigkeit mit gefährlichen Gütern verbunden ist, jederzeit bewusst ist und mit diesen Gefahren, unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, auf eine angemessene Art und Weise umgeht.

Diese Überprüfung richtet sich gegenüber den für die entsprechenden Tätigkeiten Verantwortlichen der Unternehmung, also auch z.B. gegenüber dem Inhaber einer Einmann-Unternehmung.

(kein Kommentar zu Art. 11 Abs. 2 Bst. e)

(kein Kommentar zu Art. 11 Abs. 2 Bst. f)

- g. ob geeignete Massnahmen, mit denen das erneute Auftreten von Unfällen, Zwischenfällen oder schweren Verstössen verhindert werden soll, eingeführt sind;**
- h. ob die rechtlichen Vorschriften und die besonderen Anforderungen an die Beförderung gefährlicher Güter bei der Auswahl und dem Einsatz von Subunternehmern oder anderen Drittpersonen berücksichtigt werden;**
- i. ob das mit dem Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen gefährlicher Güter betraute Personal über ausführliche Arbeitsanleitungen und Anweisungen verfügt;**
- j. ob Massnahmen zur Aufklärung über die Gefahren beim Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen gefährlicher Güter eingeführt sind;**
- k. ob Massnahmen zur Überprüfung des Vorhandenseins der im Beförderungsmittel mitzuführenden Papiere und Sicherheitsausrüstungen sowie der Vorschriftsmässigkeit dieser Papiere und Ausrüstungen eingeführt sind;**
- l. ob Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für das Laden und Entladen eingeführt sind.**
- m. ob der Sicherungsplan nach Unterabschnitt 1.10.3.2 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) und nach Unterabschnitt 1.10.3.2 der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) vorhanden ist.**

Artikel 12 / Unfallbericht

Absatz 1: Die GGB gewährleisten, dass innert nützlicher Frist zu Handen der Unternehmensleitung ein Unfallbericht erstellt wird, wenn beim Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen gefährlicher Güter:

(kein Kommentar zu Art. 11 Abs. 2 Bst. g)

(kein Kommentar zu Art. 11 Abs. 2 Bst. h)

(kein Kommentar zu Art. 11 Abs. 2 Bst. i)

(kein Kommentar zu Art. 11 Abs. 2 Bst. j)

(kein Kommentar zu Art. 11 Abs. 2 Bst. k)

(kein Kommentar zu Art. 11 Abs. 2 Bst. l)

(kein Kommentar zu Art. 11 Abs. 2 Bst. m)

Der GGB erstellt zuhanden der Unternehmensleitung in den unter Buchstabe a) und b) aufgeführten Fällen einen Unfallbericht. Ein Muster eines GGBV-Unfallberichts mit in jedem Fall erforderlichen Minimalangaben befindet sich im Anhang dieser Erläuterungen. Die Unternehmensleitung stellt diesen Bericht den Vollzugsbehörden zu. Bei dem hier umschriebenen Unfallbericht handelt es sich nicht um den Bericht über Ereignisse bei der Beförderung gefährlicher Güter gemäss Abschnitt 1.8.5 RID/ADR, welcher wiederum in Artikel 26 der SDR durch die Kantone an das Bundesamt weitergeleitet und durch letzteres erforderlichenfalls

- a. **Mengen freigesetzt werden, welche höher sind als jene Mengen, für welche keine Gefahrgutbeauftragten ernannt werden müssen; oder**

- b. **Personen getötet oder schwer verletzt werden; als schwere Verletzung gilt die Verletzung einer Person, deren Behandlung einen Spitalaufenthalt von mehr als 24 Stunden erfordert.**

Absatz 2: Der Bericht beschreibt die Umstände, den Verlauf, die Folgen des Unfalls und die Massnahmen, die getroffen wurden, um weitere Unfälle der gleichen Art zu verhindern.

Absatz 3: Die Unternehmungen müssen den Bericht den Vollzugsstellen zustellen.

an das Sekretariat der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa geleitet werden. Es spricht nichts dagegen, für den Unfallbericht nach GGBV das Formular gemäss 1.8.5.4 ADR/RID zu verwenden und dieses mit den für den Unfallbericht erforderlichen Angaben zu ergänzen (z.B. Rubrik "ergriffene Massnahmen", Angaben zum GGB). Wenn der Bericht sowohl den Anforderungen gemäss GGBV als auch jenen gemäss Abschnitt 1.8.5 ADR/RID entspricht, kann derselbe Bericht für beide Verwendungszwecke benutzt werden. Formal ist es deshalb erforderlich, dass die gemäss GGBV zusätzlich erforderlichen Angaben auf einem separaten Blatt dargestellt werden, damit die ADR-/RID-Meldung aus dem GGBV-Unfallbericht herausgelöst werden kann. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich des Unfallberichts gemäss GGBV und der Meldung gemäss ADR/RID unterschiedlich ist.

Für die Beschaffung der für den Unfallbericht erforderlichen Daten kann sich der GGB auf Artikel 8 berufen und von der Unternehmung deren aktive Mithilfe verlangen.

Der GGB ist dafür verantwortlich, dass ein ordnungsgemässer Unfallbericht erstellt wird. Für dessen Erstellung kann er aber durchaus Hilfspersonen beziehen.

Der Ausdruck "innert nützlicher Frist" meint, dass der Unfallbericht erstellt werden muss, sobald alle Elemente des Sachverhalts soweit möglich eruiert sind.

Mit dieser Bestimmung wird ausschliesslich auf die im Anhang genannten Mengen verwiesen. Zu den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen, insbesondere zur Verpackung, wird kein Bezug hergestellt. Somit muss z.B. auch bei einem Tank nicht ein Unfallbericht verfasst werden, wenn die Grenzmengen nicht überschritten werden.

Eine schwere Verletzung wird bei einem Spitalaufenthalt von 24 Stunden angenommen. Auch ohne derartigen Spitalaufenthalt muss das Vorliegen einer schweren Verletzung unter Umständen bejaht werden, etwa wenn der Unfall eine besonders intensive medizinische Behandlung oder eine längere Arbeitsunfähigkeit (mindestens 3 aufeinander folgende Tage) zur Folge hat.

Der Unfallbericht muss also einerseits alle erheblichen Sachverhaltselemente enthalten und sich andererseits zu den Massnahmen äussern, die von der Unternehmung getroffen wurden, um weitere Unfälle der gleichen Art zu verhindern.

Der vom GGB unterzeichnete Bericht muss von der Unternehmung unverändert und unaufgefordert der Vollzugsstelle des Kantons, in dem sich deren Domizil befindet, zugestellt werden. Der Bericht muss dabei in einer Amtssprache des betreffenden Kantons abgefasst sein. Enthält der Bericht Elemente, die aus Sicht der Unternehmung im Bericht nicht erwähnt werden sollten, kann sie mit dem GGB Rücksprache nehmen. **Der Entscheid, welche Elemente in den Bericht gehören, obliegt aber dem GGB, dem die Verantwortung für die ordnungsgemässe Abfassung des Berichts zukommt.**

4. Abschnitt: Ausbildung und Prüfung der Gefahrgutbeauftragten

Artikel 13 / Grundsatz

Gefahrgutbeauftragte müssen eine Ausbildung erhalten und eine Prüfung bestanden haben.

Artikel 14 / Umfang der Ausbildung

Absatz 1: Die Ausbildung hat ausreichende Kenntnisse über die Gefahren bei der Beförderung gefährlicher Güter und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die dafür geltenden Vorschriften sowie die Aufgaben nach den Artikeln 11 und 12 zu vermitteln.

Ausbildung und Prüfung der Gefahrgutbeauftragten

Ein relativ umfangreicher Teil der GGBV ist der Ausbildung und der Prüfung des GGB gewidmet. Während die Prüfungsstellen durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) anerkannt werden müssen, wird die Ausbildung weitgehend dem Markt überlassen und nur wenige Rahmenbedingungen wie die Dauer der Ausbildung geregelt.

Hier werden die Voraussetzungen formuliert, die eine Person erfüllen muss, um die Funktion eines GGB wahrnehmen zu können: Er muss eine ordnungsgemässe Ausbildung absolvieren und eine Prüfung erfolgreich ablegen. Bedingungen oder weitere Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausbildung, insbesondere spezifische Vorkenntnisse, werden nicht verlangt.

Nicht erforderlich ist, dass Ausbildung und Prüfung beim selben Veranstalter absolviert werden. Der Kreis der Schulungs- und Prüfungsanbieter ist nicht deckungsgleich. Nur die Prüfungsveranstalter benötigen von Bundesrechts wegen eine behördliche Anerkennung für die Durchführung ihrer Tätigkeit. Es ist auch durchaus denkbar, dass die Ausbildung firmenintern erfolgt.

Für das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung sind ausreichende Kenntnisse mindestens in den nachstehend aufgeführten Sachgebieten erforderlich¹⁴:

- I. Allgemeine Massnahmen der Verhütung von Risiken und Sicherheitsmassnahmen:
 - Kenntnisse über Unfallfolgen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter;
 - Kenntnisse der wichtigsten Unfallursachen.
- II. Verkehrsträgerbezogene Bestimmungen in den schweizerischen und internationalen Rechtsvorschriften, die insbesondere folgende Bereiche betreffen:
 1. Klassifizierung der gefährlichen Güter:
 - Verfahren zur Klassifizierung (auch von Lösungen und Mischungen);
 - Aufbau der Stoffaufzählungen;
 - Gefahrenklassen und Klassifizierungskriterien;
 - Eigenschaften der beförderten gefährlichen Güter und Gegenstände;
 - Physikalische und chemische sowie toxikologische Eigenschaften.

¹⁴ Gemäss Anhang 2 der Richtlinie 96/35/EG resp. Unterabschnitt 1.8.3.11 ADR/RID

2. Allgemeine Verpackungsvorschriften sowie Anforderungen für Tanks und Tankcontainer (Typen, Codierung, Kennzeichnung, Bau, erste und wiederkehrende Prüfungen).
 3. Kennzeichnung, Bezeichnung, Anbringen von Grosszetteln (Placards) und orangefarbenen Kennzeichnungen.
 4. Vermerke im Beförderungspapier.
 5. Versandart und Abfertigungsbeschränkungen:
 - geschlossene Ladung;
 - Beförderung in loser Schüttung;
 - Beförderung in Grosspackmittel (IBC);
 - Beförderung in Containern;
 - Beförderung in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks.
 6. Beförderung von Fahrgästen.
 7. Zusammenladeverbote und Vorsichtsmassnahmen bei der Zusammenladung.
 8. Trennung von Gütern.
 9. Begrenzte und freigestellte Mengen.
 10. Handhabung und Sicherung der Ladung.
 11. Reinigung bzw. Lüftung vor dem Ausladen vor dem Verladen und nach dem Entladen.
 12. Fahrpersonal bzw. Besatzung: Ausbildung.
 13. Mitzuführende Papiere:
 - Beförderungspapier;
 - Schriftliche Weisungen;
 - Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs;
 - Bescheinigung über die Schulung der Fahrzeugführer;
 - Sachkundenachweis für die Binnenschifffahrt;
 - Kopie der etwaigen Ausnahme oder Abweichung;
 - sonstige Papiere.
 14. Schriftliche Weisungen (Durchführung der Anweisungen sowie Schutzausrüstung für die Besatzung).
 15. Überwachungspflichten: Halten und Parken.
 16. Verkehrs- bzw. Fahrregeln und Beschränkungen.
 17. Freiwerden umweltbelastender Stoffe aufgrund eines Betriebsvorgangs oder eines Unfalls.
 18. Anforderungen an die Beförderungsmittel.
- III. Aufgaben nach Artikel 11 und 12 GGBV

Absatz 2: Sie kann sich auf einen oder zwei Verkehrsträger sowie auf eines oder mehrere der folgenden Gebiete beschränken, die wie folgt aus Klassen des ADR und des RID bestehen:

- a. Klasse 1;
- b. Klasse 2;
- c. Klasse 7;
- d. Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8, 9;
- e. Klasse 3 UN-Nummern 1202, 1203, 1223 (Mineralölprodukte).

Artikel 15 / Durchführung der Ausbildung

Absatz 1: Die Ausbildung muss in der Schweiz durchgeführt werden.

Absatz 2: Die Ausbildungsveranstalter haben die Ausbildungsdaten den Vollzugsbehörden jeweils zu Beginn des Jahres mitzuteilen.

Absatz 3: Die Teilnehmerzahl für eine Ausbildungsveranstaltung ist auf 25 zu beschränken.

Die Ausbildung erfolgt verkehrsträgerspezifisch. Es besteht die Möglichkeit, die Ausbildung auf einzelne Gebiete wie z.B. Mineralölprodukte zu beschränken.

Diese Anforderung gilt, wenn die Prüfung bei einer schweizerischen Prüfungsstelle abgelegt wird. Daneben besteht die Möglichkeit, die Prüfung und damit auch die Ausbildung in einem Vertragsstaat des ADR/RID durchzuführen.

Nur mit dieser Meldepflicht erfahren die Vollzugsbehörden überhaupt, wer in ihrem Zuständigkeitsgebiet Ausbildungen anbietet und durchführt, und bei wem und natürlich auch wann sie allfällige Kontrollen nach Artikel 25 Absatz 6 durchführen kann. Auch Veranstalter, deren Ausbildung nicht öffentlich zugänglich ist, haben ihre Daten zu melden (z.B. firmeninterne Ausbildungsveranstaltungen).

Mit zu Beginn des Jahres sind die ersten Tage des Januars gemeint. Diesen Meldungen kommt hingegen nicht konstitutiver Charakter zu, d.h. dass je nach Nachfrage durchaus zusätzliche Kurse angeboten und gemeldet werden dürfen und dass andererseits eine Ausbildungsbescheinigung nicht deshalb ungültig ist, weil die Ausbildungsdaten nicht vorgängig den Vollzugsbehörden gemeldet wurden.

Wer Vollzugsbehörde ist, ergibt sich aus Artikel 25. Fällt ein Ausbildungsveranstalter unter die Vollzugszuständigkeit von mehreren Behörden, so muss die Meldung an alle betroffenen Behörden erfolgen (z.B. verschiedene Kantone und/oder BAV).

Die Mitteilung erfüllt einen doppelten Zweck: Einerseits können die Vollzugsbehörden bei Anfragen Auskunft geben, wo und wann in ihrem Zuständigkeitsgebiet Kurse stattfinden, andererseits verfügen sie so über die Informationen für die Kontrolltätigkeiten gemäss Artikel 25 Absatz 6.

(kein Kommentar zu Art. 15 Abs. 3)

Artikel 16 / Dauer der Ausbildung

Absatz 1: Die Ausbildung für den allgemeinen Teil, in welchem die erforderlichen Kenntnisse für alle Gefahrgutbeauftragten vermittelt werden, und den besonderen Teil für einen Verkehrsträger umfasst 24 Unterrichtseinheiten.

Absatz 2: Für jeden weiteren Verkehrsträger umfasst sie vier Unterrichtseinheiten.

Absatz 3: Eine Unterrichtseinheit dauert mindestens 45 Minuten.

Artikel 17 / Ausbildungsbescheinigung

Absatz 1: Der Ausbildungsveranstalter gibt eine Ausbildungsbescheinigung ab, wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin die für deren Erwerb vorgeschriebenen Unterrichtseinheiten besucht hat.

Absatz 2: Die Ausbildungsbescheinigung ist ein Jahr seit dem Abschluss der Ausbildung gültig.

Absatz 3: Die Ausbildungsbescheinigung enthält folgende Angaben:

- a. Ausbildungsveranstalter;
- b. Name, Vorname und Adresse des Teilnehmers oder der Teilnehmerin;
- c. Vorgelegter Ausweis (Pass, Identitätskarte, Führerausweis);
- d. Gültigkeitsbereich nach Artikel 14 Absatz 2;
- e. Ausbildungsdaten
- f. Name des Ausbildungsleiters oder der Ausbildungsleiterin sowie deren Unterschrift.

Die schweizerische Lösung verlangt für die Ausbildung schematisch eine Mindestdauer von 24 Unterrichtseinheiten. Diese Dauer reduziert sich auch nicht, wenn nur einzelne Gebiete nach Artikel 14 Absatz 2 geschult werden! Dies bedeutet, dass die Themengebiete vertieft behandelt werden können, wenn nur einzelne Gebiete vermittelt werden.

Die Ausbildung für alle Verkehrsträger (Strasse, Schiene, Gewässer) und für alle Gebiete kann somit in 32 Unterrichtseinheiten erfolgen, während für beschränkte Ausbildungen wie etwa jene zum GGB für die Beförderung von Mineralölprodukten auf der Strasse mindestens 24 Unterrichtseinheiten erforderlich sind.

(kein Kommentar zu Art. 16 Abs. 3)

Die Ausbildungsbescheinigungen werden unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung ausgestellt. Voraussetzung für die Abgabe ist das tatsächliche Absolvieren der Unterrichtseinheiten.

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Ausbildung muss die Prüfung absolviert sein. Zur Fristwahrung ist das blosse Anmelden zur Prüfung nicht ausreichend. Diese Jahresfrist kann nicht verlängert werden.

Neben den eigentlichen Minimalangaben muss die Ausbildungsbescheinigung Angaben über den vorgelegten Ausweis enthalten. Damit wird sichergestellt, dass der Ausbildungsleiter die Identität des Ausgebildeten überprüft.

Artikel 18 / Prüfungsvoraussetzung

Absatz 1: Wer über eine gültige Ausbildungsbescheinigung verfügt, kann eine Prüfung ablegen.

Absatz 2: Ein Ausweis nach den Artikeln 51 und 52 der Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000 gilt für die Klasse 1 (Art. 14 Abs. 2) als Ausbildungsbescheinigung.

Absatz 3: Ein Ausweis der Berufsgruppe 11.2 der Tabelle 3B nach Anhang 3 der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung vom 15. September 1998 gilt für die Klasse 7 (Art. 14 Abs. 2) als Ausbildungsbescheinigung.

Absatz 4: Für die Ablegung der Prüfung zur Verlängerung des Schulungsnachweises bedarf es keiner Ausbildungsbescheinigung.

Voraussetzung für die Prüfung ist die Bescheinigung über die Ausbildung. Bezüglich der Erstsichtung kann nur in den nachfolgend aufgeführten Fällen (Absätze 2 und 3) für die Klasse 1 und 7 von dieser Bedingung abgewichen werden.

Sofern eine gültige Ausbildungsbescheinigung vorliegt, kann die Prüfung bei einer beliebigen, anerkannten Prüfungsstelle abgelegt werden, unabhängig davon, bei wem die Ausbildung besucht wurde.

Für die Klasse 1 genügt als Prüfungsvoraussetzung ein Ausweis gemäss Sprengstoffverordnung. Auf den Inhalt der Prüfung hat dies indessen keinen Einfluss (vgl. Artikel 19 Absatz 3). Diese Erleichterung wurde gewählt, weil die für den genannten Ausweis gemäss Sprengstoffverordnung erforderliche Ausbildung umfassendere Kenntnisse vermittelt als die Ausbildung zum GGB und auch deren Belange abdeckt.

Bezüglich der Klasse 7 müssen Inhaber des genannten Ausweises gemäss Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung keine spezifische Ausbildung mehr machen, um für die Prüfung zum GGB zugelassen zu sein.

Die Prüfung nimmt Bezug zum jeweils aktualisierten Recht. Im Bereich der gefährlichen Güter erfolgen regelmässig Revisionen des internationalen wie des nationalen Rechts. Auch für die Prüfung zur Verlängerung des Schulungsnachweises ist, neben einer Auffrischung der vorhandenen Kenntnisse, eine gewisse Weiterbildung erforderlich. Diese wird aber nicht im Sinne einer Prüfungsvoraussetzung vorgeschrieben, sondern dem Belieben des GGB überlassen.

Wird die Frist für die Ablegung der Prüfung zur Verlängerung verpasst, so muss die Ausbildung in jedem Fall gänzlich wiederholt und eine neue Ausbildungsbescheinigung erworben werden. Es besteht keine Möglichkeit einer entsprechenden Ausnahme.

Artikel 19 / Prüfung

Absatz 1: Die Prüfung kann nur über die in der Ausbildungsbescheinigung genannten Bereiche abgelegt werden.

Absatz 1^{bis}: Für den Bereich der Gefahrgutklasse 7 muss eine separate Prüfung abgelegt werden.

Absatz 2: An der Prüfung haben die Kandidaten und Kandidatinnen nachzuweisen, dass sie die erforderlichen Kenntnisse über die allgemeinen Massnahmen zur Verhütung von Risiken und die Sicherheitsmassnahmen sowie die verkehrsträgerbezogenen Bestimmungen in den nationalen und internationalen Erlassen besitzen.

Absatz 3: Die Sachgebiete der Prüfung richten sich nach Unterabschnitt 1.8.3.11 ADR und Unterabschnitt 1.8.3.11 RID.

Absatz 4: Die Prüfungsstellen haben die Prüfungsdaten den Vollzugsbehörden jeweils zu Beginn des Jahres mitzuteilen.

Artikel 20 / Prüfungsstellen

Absatz 1: Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation anerkennt die Stellen, die Prüfungen durchführen dürfen.

Die Beschränkung kann sich sowohl auf die Art der Verkehrsträger als auch auf die aus bestimmten Klassen gemäss ADR/RID bestehenden Gebiete beziehen (vgl. Art. 14 Abs. 2).

Aufgrund deren spezifischer Besonderheiten muss für die Gefahrgutklasse 7 (radioaktive Stoffe) eine separate Prüfung abgelegt werden. Diese Regelung wurde nach den ersten Erfahrungen mit der GGBV auf Antrag der entsprechenden Fachspezialisten eingeführt. Für den Umgang der Güter der Klasse 7 sind in der Regel Ausbildungen erforderlich, die weit über das Beförderungsrecht hinausgehen. Da aber die transportspezifischen Kenntnisse auch in diesen Kursen erworben werden können, wurde in der GGBV auf die Erhöhung der Ausbildungsanforderungen für die Klasse 7 verzichtet.

Die erforderlichen Kenntnisse werden geprüft, indem mindestens je 20 Fragen aus dem allgemeinen Teil (Bereich und Verkehrsträger), dem Teil Schiene und dem Teil Gewässer und mindestens 25 Fragen zum verkehrsträgerspezifischen Teil Strasse beantwortet werden müssen. Zusätzlich müssen zu jedem Verkehrsträger, über den eine Prüfung abzulegen ist, fünf Fragen zu einer Fallstudie gelöst werden. Es muss sich dabei um offene Fragestellungen handeln, die nicht durch Multiple-Choice-Fragen ersetzt werden dürfen.

Es handelt sich um die bei den Erläuterungen zu Artikel 14 Absatz 2 aufgezählten Sachgebiete.

Auch dieser Mitteilung kommt kein konstitutiver Charakter zu, vgl. dazu die Ausführungen zu Artikel 15 Absatz 2.

Bisher (Stand 1. Januar 2007) wurden durch das UVEK vier Prüfungsstellen anerkannt:

- GEFAG Gefahrgutausbildung und -Beratung AG, 8603 Schwerzenbach
- SAFETY Training Plus GmbH, 4153 Reinach BL
- Schweizerisches Institut zur Förderung der Sicherheit (Sicherheitsinstitut), 8001 Zürich
- Schule für Strahlenschutz, Paul Scherrer Institut (PSI), 5232 Villigen (nur Klasse 7)

Die aktuelle Liste der anerkannten Prüfungsstellen ist publiziert auf der Internet-Site des ASTRA und des BAV.

Absatz 2: Eine Prüfungsstelle muss:

- a. Sitz in der Schweiz haben;**
- b. unabhängig von den Unternehmungen, die Gefahrgutbeauftragte beschäftigen, sein;**
- c. die Objektivität der Prüfungen gewährleisten;**

- d. das Vorhandensein des nötigen Fachwissens gewährleisten;**
- e. mit einem Prüfungskonzept nachweisen, dass sie die Prüfung ordnungsgemäss durchführen kann;**

Die Kriterien, nach denen die Gesuchsteller vom UVEK beurteilt werden, sind in Absatz 2 dargestellt.

Die folgenden Ausführungen zu Absatz 2 entstammen hauptsächlich aus dem Merkblatt vom 11. Januar 2002, das vom Bundesamt für Strassen und dem Bundesamt für Verkehr an die Interessenten abgegeben wird.

Der Sitz bestimmt sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB).

Zwischen der Prüfungsstelle und der Unternehmung bzw. den zu prüfenden GGB darf kein Unterstellungsverhältnis bestehen. Interessenkonflikte sollen ausgeschlossen sein. Unternehmungen dürfen ihre eigenen GGB nicht prüfen. Hingegen ist nicht ausgeschlossen, dass Angestellte von Prüfungsstellen für Dritte als Gefahrgutbeauftragte tätig sind.

Die Prüfungsstelle hat darzulegen, mit welchen Massnahmen sie die Objektivität der Prüfung gewährleisten kann. Diese Massnahmen müssen sicherstellen, dass:

- alle Kandidatinnen und Kandidaten unabhängig von den Ausbildungsstellen der Schweiz zu gleichen Konditionen zur Prüfung zugelassen werden;
- die Fachperson der Prüfungsstelle bei der Prüfungsaufsicht und der Prüfungsbewertung in Ausstand treten, wenn sie befangen sein könnten;
- die Kandidatin oder der Kandidat, unabhängig von der Prüfungsstelle, bei gleichem Wissensstand die gleiche Bewertung erfährt.

Für alle Bereiche sowie alle Verkehrsträger muss sachkundiges Personal (Experten) bestellt werden. Die Prüfungsstelle hat nachzuweisen, nach welchen Kriterien eine Person als fachkundig bezeichnet werden kann.

Das Konzept muss sich nach den Unterabschnitten 1.8.3.12 und 1.8.3.14 ADR/RID richten und insbesondere auch Ausführungen über die folgenden Punkte enthalten:

- Ausschreibe- und Anmeldeverfahren, Prüfungsaufgebot, Rücktritt und Gebühren. Die Prüfungsstelle hat aufzuzeigen, wie sie die Gültigkeit der vorgelegten Ausbildungsbescheinigung überprüft.
- Die Prüfungsstelle muss einen Stammfragekatalog von mindestens 250 Fragen aus allen Bereichen und Verkehrsträgern vorlegen. Sie muss nachweisen, wie sie den Stammfragekatalog laufend erweitert und aktualisiert und wie die Prüfungsfragen jeweils ausgewählt werden.

- f. die Prüfung in Deutsch, Französisch und Italienisch durchführen können.

Absatz 3: Die Prüfungsstelle darf nicht Ausbildungsveranstalterin sein.

- Die Prüfung muss aus mindestens 20 offenen Fragen aus dem allgemeinen Teil (Bereich und Verkehrsträger), aus mindestens 25 offenen Fragen zum verkehrsträgerspezifischen Teil Strasse sowie je 20 offenen Fragen zu den Teilen Schiene und Gewässer bestehen. Zusätzlich müssen zu jedem Verkehrsträger, über den eine Prüfung abzulegen ist, fünf Fragen zu einer Fallstudie gelöst werden. Diese Fragen dürfen nicht durch Multiple-Choice-Fragen ersetzt werden.
- Dauer der Prüfung; es gelten folgende Richtzeiten: Der allgemeine Teil dauert 45 Minuten, der verkehrsträgerspezifische Teil Strasse 75 Minuten und die verkehrsträgerspezifischen Teile Schiene und Gewässer je 60 Minuten.
- Durchführung der Prüfung; der Prüfung müssen mindestens zwei Personen beiwohnen, welche den Ablauf der Prüfung überwachen.
- Massnahmen im Fall der Prüfungsdisziplinverletzung, insbesondere beim Verwenden unzulässiger Hilfsmittel.
- Kriterien, nach welchen eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung bestanden hat sowie Kriterien, nach welchen die Experten die Prüfungen beurteilen und bewerten.

Die Prüfungsstelle hat diesen Nachweis zu erbringen. Die an der Prüfung anwesenden Personen müssen in der Lage sein, Grundinformationen zum Prüfungsablauf in der geeigneten Sprache zu vermitteln. Die Prüfungsfragen müssen in Deutsch, Französisch und Italienisch vorliegen. Die Prüfungsstelle muss für jede der drei Sprachen Experten mit genügenden Kenntnissen zur Beurteilung der Prüfungsarbeiten zur Verfügung haben.

Von dieser Begründung kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Das UVEK anerkannte die Schule für Strahlenschutz (Paul Scherrer Institut) als Prüfungsstelle für die Klasse 7, obschon die Prüfungen nur in deutscher Sprache angeboten werden. Der Grund war, dass der Bedarf an anderssprachigen Ausbildungen und Prüfungen für die Gefahrgüter der Klasse 7 sehr gering oder nicht vorhanden ist.

(kein Kommentar zu Art. 20 Abs. 3)

Artikel 21 / Schulungsnachweis

Absatz 1: Die Prüfungsstellen erteilen den Kandidaten und Kandidatinnen nach bestandener Prüfung den Schulungsnachweis.

Absatz 2: Der Schulungsnachweis ist fünf Jahre gültig.

Absatz 3: Er wird jeweils um fünf Jahre verlängert, wenn der Inhaber oder die Inhaberin im letzten Jahr vor seinem Ablauf die Prüfung erneut bestanden hat.

Absatz 4: Inhalt und Form des Schulungsnachweises müssen dem Muster nach Unterabschnitt 1.8.3.18 ADR oder nach Unterabschnitt 1.8.3.18 RID entsprechen; im Schulungsnachweis ist zudem der Gültigkeitsbereich nach Artikel 14 Absatz 2 anzugeben.

Mit dem Schulungsnachweis kann sich der GGB sowohl der Unternehmung als auch den Vollzugsbehörden gegenüber legitimieren.

Das Dokument stellt einen Ausweis über die erfolgreich bestandene Prüfung zum GGB dar und ersetzt nicht allfällige weitere Ausbildungen im Bereich der gefährlichen Güter oder anderer Gebiete (z.B. Ausbildung der Fahrzeugführer gemäss SDR/ADR).

Massgebend ist das Prüfungsdatum (und nicht das Ausstelldatum).

Voraussetzung für die Verlängerung des Schulungsnachweises ist einzig, dass die Prüfung fristgerecht erneut bestanden wird. Nicht erforderlich ist eine Weiterbildung oder ein Auffrischungskurs (vgl. auch Art. 18 Abs. 4). Andererseits kann die Prüfung durch eine Schulung auch nicht ersetzt werden.

Die Verlängerung wird ab jenem Datum berechnet, an dem die Gültigkeit des Schulungsnachweises ablaufen würde und nicht ab jenem, an dem die erneute Prüfung abgelegt wird. Für GGB ist es daher empfehlenswert, möglichst rasch nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Prüfung die Prüfung erneut abzulegen. Zögert er die erneute Prüfung zum letztmöglichen Zeitpunkt hinaus, tut er dies auf eigenes Risiko. Auch in unvorhergesehenen Ausnahmefällen besteht keine Möglichkeit, die Frist für die erneute Prüfung zu erstrecken. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann der Schulungsnachweis nicht mehr verlängert werden. Es bleibt einzig die Möglichkeit, einen neuen Schulungsnachweis zu erlangen, wozu dann die Ausbildungsbescheinigung gemäss Artikel 17 erforderlich ist, um überhaupt zur Prüfung zugelassen zu sein.

Die Muster der beiden Regelwerke ADR und RID decken sich und stimmen inhaltlich auch mit dem Muster gemäss Richtlinie 96/35/EG überein. Diese Muster verlangen nicht, dass Einschränkungen auf gewisse Gebiete im Schulungsnachweis deklariert sein müssen, obschon auch auf internationaler Ebene die Möglichkeit einer beschränkten Schulung vorgesehen ist. Auf schweizerischer Ebene wird eine entsprechende Ergänzung des Schulungsnachweises verlangt, um vor allem den Unternehmungen und den Vollzugsbehörden weitere Abklärungen zu ersparen.

Das Muster eines schweizerischen Schulungsnachweises ist im Anhang dargestellt.

Absatz 5: Die Prüfungsstellen führen eine Liste der erteilten und verlängerten Schulungsnachweise. Die Liste kann von jedermann eingesehen werden.

Artikel 22 / Ausländische Schulungsnachweise

Ausländische Schulungsnachweise, die in Anwendung der Richtlinie Nr. 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, Schiene oder Binnengewässern, des Abschnittes 1.8.3 ADR oder des Abschnittes 1.8.3 RID ausgestellt worden sind, sind als gleichwertig anerkannt.

Über die Schulungsnachweise wird kein zentrales Register geführt. Jede Prüfungsstelle ist gehalten, die von ihr erteilten und verlängerten Schulungsnachweise zu registrieren.

Das Einsichtsrecht kann von allen Personen beansprucht werden, ohne dass eine Legitimation nachgewiesen werden müsste.

Als Mitgliedstaat des ADR/RID ist die Schweiz nach Unterabschnitt 1.8.3.15 ADR/RID gehalten, die von den anderen Mitgliedstaaten gemäss Muster in Unterabschnitt 1.8.3.17 ADR/RID ausgestellten Schulungsnachweise zu anerkennen.

Mit der Übernahme der Richtlinie 96/35/EG verpflichtete sich die Schweiz auch, jene Schulungsnachweise zu anerkennen, die von EU-Staaten in Anwendung der genannten Richtlinie ausgestellt wurden. Auf der anderen Seite werden selbstverständlich auch die von der Schweiz entsprechend der Richtlinie ausgestellten Schulungsnachweise von den EU-Mitgliedstaaten anerkannt.

Die ausländischen Schulungsnachweise können dabei ohne weitere Schritte in der Schweiz verwendet werden. Eine Anerkennung in einem formellen Verfahren ist nicht erforderlich.

5. Abschnitt: Strafbestimmungen für den Bereich der Strasse

Artikel 23 / Leiter und Leiterinnen von Unternehmungen

Mit Busse wird bestraft, wer als Leiter oder Leiterin einer Unternehmung:

Strafbestimmungen

Die vorliegende Verordnung gilt für Unternehmungen, die gefährliche Güter im Zusammenhang mit dem Transport auf der Strasse, auf der Schiene oder auf Gewässern in einer bestimmten Weise handhaben. Strafbestimmungen sind aber nur für den Bereich der Strasse vorhanden, weil nur im Strassenverkehrsgesetz eine Delegationsnorm existiert, die den Bundesrat zur Festsetzung von entsprechenden Strafen ermächtigt. Für den Bereich der Schiene und der Gewässer konnten demgegenüber keine Strafbestimmungen aufgenommen werden. Diese ergeben sich direkt aus den Strafbestimmungen des Eisenbahnrechts.

Die Strafbestimmungen der GGBV erfassen die Unternehmungen, die GGB ernennen müssen, sowie die GGB. Sie beziehen sich aber nicht auf Ausbildungsveranstalter und Prüfungsstellen. Gegenüber einer Prüfungsstelle, die ihren Pflichten zuwiderhandelt, besteht eine Einwirkungsmöglichkeit durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, das diese Stellen mittels Verfügung anerkennt (Art. 20 Abs. 1) und dementsprechend auch wieder aberkennen kann. Daneben besteht die Möglichkeit, Artikel 286 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)¹⁵ anzurufen: *"Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Busse bestraft."* Diese Strafnorm kann auch gegenüber Ausbildungsveranstalter angewendet werden (vgl. Art. 25 Abs. 6).

Selbstverständlich können gegebenenfalls auch weitere Bestimmungen des StGB Anwendung finden (z.B. Art. 252 StGB: *"Wer in der Absicht, sich oder einem anderen das Fortkommen zu erleichtern, (...) Bescheinigungen fälscht oder verfälscht, (...) wird mit Gefängnis oder Busse bestraft."*), ebenso die Strafbestimmungen weiterer Erlasse wie etwa des Umweltschutz- oder des Gewässerschutzgesetzes.

Der Wortlaut der Bestimmung könnte so verstanden werden, dass sie (insbes. Bst. d.) auch gegenüber Ausbildungsveranstalter und Prüfungsstellen angewendet werden könnte (resp. gegenüber deren Leitern), da auch diese unter den Begriff der Unternehmung fallen. Aus der Entstehungsgeschichte der Verordnung und aus deren Systematik zeigt sich aber, dass sich diese Strafbestimmung auf die Pflichten des 2. Abschnitts GGBV beziehen.

¹⁵ SR 311.0

Mit dieser Bestimmung wird ein Bezug zu Artikel 4 geschaffen. Eine Strafe wird angedroht, wenn die in dieser Bestimmung genannten Pflichten nicht erfüllt werden, wenn also nicht ein GGB in gehöriger Weise ernannt ist. Dazu gehört auch, dass dessen Ernennung schriftlich festzuhalten ist. Selbstverständlich kann die Strafbestimmung nur dann angewendet werden, wenn die fragliche Unternehmung auch tatsächlich unter den Geltungsbereich der GGBV fällt und nicht eine Befreiung nach Artikel 5 beanspruchen kann.

Mit vorliegender Bestimmung ist die Ernennung eines ordnungsgemässen GGB gemeint. Sie deckt daher auch den Fall ab, in dem eine Person ohne entsprechende Ausbildung zum GGB ernannt wurde, oder jenen, in dem ein GGB für einen Bereich ernannt wird, für den er keinen Schulungsnachweis besitzt (Artikel 6 Absatz 1).

Diese Bestimmung stellt die Strafandrohung für die Verletzung der Pflichten gemäss Artikel 7 dar.

Gemäss Artikel 8 Absatz 1 müssen die Unternehmungen die Voraussetzungen schaffen, dass die GGB ihre Aufgaben erfüllen können. Diese Pflicht wird in den Absätzen 2 und 3 sowie in Artikel 9 konkretisiert. Die vorliegende Strafbestimmung findet Anwendung, wenn eine Widerhandlung gegen Artikel 8 oder 9 vorliegt.

Diese Strafbestimmung bezieht sich auf Artikel 10 Absatz 1.

Durch diese Bestimmung wird eine Strafandrohung für die Verletzung von Pflichten gemäss Artikel 10 Absatz 2 geschaffen.

Eine Unternehmung kann also nicht nur dann bestraft werden, wenn sie aktiv darauf hinwirkt, dass der GGB eine strafbare Handlung begeht, sondern auch dann, wenn sie eine derartige Handlung nicht nach Möglichkeit verhindert. Die Frage, ob sie eine strafbare Handlung hätte verhindern können, kann nicht in einem allgemeinen Sinn, sondern nur auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden.

Die Verantwortlichkeit der Unternehmung ist grundsätzlich aber nur dann gegeben, wenn die strafbare Handlung des GGB im Zusammenhang mit seiner Funktion steht, wenn er also eine Handlung respektive eine Unterlassung begeht, die durch den folgenden Artikel 24 unter Strafe gestellt ist.

Artikel 24 / Gefahrgutbeauftragte

Wer als Gefahrgutbeauftragter oder als Gefahrgutbeauftragte die Aufgaben nach den Artikeln 11 und 12 nicht wahrnimmt, wird mit Busse bestraft.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Artikel 25 / Vollzug**

Absatz 1: Im Bereich der Strasse vollziehen die Kantone diese Verordnung. Sie treffen die notwendigen Massnahmen und bezeichnen die zuständigen Behörden.

Absatz 2: Im Bereich des öffentlichen Verkehrs vollzieht das Bundesamt für Verkehr diese Verordnung.

Absatz 3: Im Bereich der militärischen Transporte vollzieht das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport diese Verordnung.

Gewisse Widerhandlungen lassen sich ohne grosse Schwierigkeiten nachweisen, etwa wenn der Jahresbericht nicht vorliegt. In vielen Fällen dürfte aber die Frage, ob der GGB seine Aufgaben in einem ausreichenden Mass wahrgenommen habe, vertieft zu klären sein. Diese Frage kann nur auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls beantwortet werden und liegt im Kompetenzbereich des zuständigen Gerichts.

Schlussbestimmungen

Die Vollzugszuständigkeiten werden im vorliegenden Artikel in einem abschliessenden Sinne geregelt. Daneben bestehen keine Sonderregelungen (z.B. für Betriebe der Verwaltung).

Die für diesen Vollzug zuständigen Behörden werden durch die Kantone bezeichnet. Die Kantone haben unterschiedliche Lösungen gewählt. Beispielsweise sind zum Teil Umweltschutzämter zuständig, zum Teil Wirtschaftsämter und zum Teil die Polizeien.

Hat eine Unternehmung verschiedene Betriebe in verschiedenen Kantonen der Schweiz, sind die Kantone der jeweiligen Betriebe zuständig. Bei Unternehmungen mit Betrieben in verschiedenen Kantonen ist eine Koordination zwischen den betroffenen Kantonen wünschenswert.

Die Liste mit den kantonalen Vollzugsbehörden ist auf der Website des ASTRA veröffentlicht (<http://www.astra.admin.ch/themen/schwerverkehr/00246/00410/index.html?lang=de>).

Die Vollzugszuständigkeit des BAV bezieht sich auf Transporte von Gütern durch Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs. Bei Unternehmen, die vom BAV eine Zulassungsbewilligung gemäss Verordnung über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr¹⁶ erhalten haben, handelt es sich nicht um öffentlichen Verkehr im Sinne dieser Verordnung. Zuständig sind die Kantone.

Die Vollzugszuständigkeit des VBS bezieht sich auf jene Fälle, in denen für die Beförderung gefährlicher Güter die Bestimmungen der militärischen Gesetzgebung anzuwenden sind. Der Begriff "militärische Transporte" ist daher im Sinne der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV) auszulegen. Nach deren neuen Version vom 1. Januar 2004 handelt es sich um militärische Transporte, wenn Abfahrts- oder Ankunftsart der Standort der

¹⁶ SR 744.103

Absatz 4: In Betrieben, wo teils die Bundesbehörden und teils die Kantone für den Vollzug zuständig sind, koordinieren diese Vollzugsbehörden ihre Tätigkeit.

Absatz 5: Die Vollzugsbehörden führen die Kontrollen in den Betrieben durch und können Einsicht in die Unterlagen verlangen, welche die Aufgaben der Gefahrgutbeauftragten betreffen.

Absatz 6: Sie können jederzeit unangemeldet Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen kontrollieren.

Artikel 26 / Übergangsbestimmungen

Absatz 1: Gefahrgutbeauftragte müssen bis zum 31. Dezember 2002 ernannt werden.

Logistikbetriebe der Armee oder der Truppenstandort ist sowie wenn die Logistikbetriebe der Armee oder die Truppe als Auftraggeber oder Empfänger auftreten.

Diese Bestimmung richtet sich in erster Linie an die Behörden. Die der GGBV unterstellten Unternehmungen können sich auf diese Bestimmung vor allem dann berufen, wenn verschiedene (kantonale/eidgenössische) Behörden innerhalb einer kurzen Periode Kontrollen durchführen. Diese Koordinationspflicht richtet sich sowohl an die kantonalen wie die eidgenössischen Behörden.

Die hier angesprochenen Kontrollen betreffen die Pflichten gemäss GGBV. Sowohl die Einhaltung der Pflichten der Unternehmung als auch jene des GGB kann überprüft werden. Wie sie die Kontrollen durchführt, liegt weitgehend im Ermessen der Behörden; zu beachten sind vor allem die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit.

Der GGB hat primär die Aufgabe, die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zu überwachen. Die Aufgabe der Vollzugsbehörde besteht daher in der Überprüfung, ob der GGB seiner Überwachungspflicht nachgekommen ist. Hingegen muss die Vollzugsbehörde im Rahmen der GGBV nicht direkt prüfen, ob die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auch tatsächlich angewendet werden (z.B. durch den Beförderer). Letztere Kontrollen müssen direkt gestützt auf die entsprechenden Erlasse durchgeführt werden, denn dabei geht es um den Vollzug der SDR/RSD und nicht der GGBV. Selbstverständlich ist es aber wünschenswert, wenn die verschiedenen Arten der Kontrollen koordiniert durchgeführt werden.

Die Unternehmungen werden mit Artikel 10 verpflichtet, den Vollzugsbehörden alle notwendigen Auskünfte zum Vollzug der GGBV und für die Kontrollen zu erteilen. Demgegenüber wird der GGB nicht explizit zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Sowohl die Vollzugsbehörden des Bundes als auch der Kantone haben das Recht, Ausbildungs- und Prüfungsanbieter ohne Nachweis von Voraussetzungen und ohne Voranmeldung zu kontrollieren.

Die GGBV wurde am 15. Juni 2001 durch den Bundesrat beschlossen. Mit der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2002 wurde sichergestellt, dass sich die Ausbildungsveranstalter formieren, die Prüfungsstellen anerkannt und schliesslich die GGB ausgebildet und geprüft werden konnten, bevor die Unternehmungen in die Pflicht genommen wurden.

Absatz 2: **Der Nachweis einer während der letzten drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestandenen Prüfung, die der Prüfung nach Artikel 19 gleichwertig ist, gilt bis fünf Jahre nach Bestehen als Schulungsnachweis.**

Artikel 27 / Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Nicht ausdrücklich geregelt ist der Fall, in dem eine gleichwertige Prüfung nach Inkrafttreten dieser Verordnung, aber noch bevor vom UVEK anerkannte Prüfungsstellen existierten, abgelegt wurde. Beispielsweise wurden von den heute anerkannten Prüfungsstellen bereits vor ihrer Anerkennung diverse Prüfungen nach den Anforderungen gemäss GGBV durchgeführt. Auch hier muss Absatz 2 herangezogen werden können. Absatz 2 findet also nicht nur Anwendung für Prüfungen, die vor Inkrafttreten der GGBV, sondern auch für solche, die nach Inkrafttreten, aber bevor anerkannte Prüfungsstellen existierten, abgelegt wurden.

Die Verordnung trat zeitgleich mit den sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG in Kraft (vgl. einleitende Bemerkungen).

Anhänge:

- I. Anhang der GGBV
- II. Muster eines Schulungsnachweises
- III. Vorlage für Jahresbericht
- IV. Vorlage für Unfallbericht
- V. Stichwortverzeichnis

Anhang I: Anhang der GGBV

Ausnahmen

Von der Pflicht, einen Gefahrgutbeauftragten zu ernennen, befreit sind:

- 1. Unternehmungen, deren betroffene Tätigkeiten sich auf begrenzte Mengen je Beförderungseinheit oder Wagen erstrecken, die unterhalb der in Absatz 2.2.7.1.2, in den Kapiteln 3.3 und 3.4 oder, sofern in Versandstücken transportiert, in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/RID festgelegten Grenzwerte liegen.**

Die Befreiung kann nur unter den Voraussetzungen von 1.1.3.6 ADR in Anspruch genommen werden. Insbesondere gilt sie nur für die Beförderung in Versandstücken. Unter einem Versandstück wird gemäss ADR/RID das versandfertige Endprodukt des Verpackungsvorganges verstanden, bestehend aus der Verpackung, der Grossverpackung oder dem Grosspackmittel (*IBC*) und ihrem bzw. seinem Inhalt. Der Begriff umfasst auch die *Druckgefässe für Gase* sowie die Gegenstände, die wegen ihrer Grösse, Masse oder Formgebung unverpackt, oder in Schlitten, Verschlägen oder Handhabungseinrichtungen befördert werden dürfen.

Der Begriff "Versandstücke" gilt nicht für Güter, die in loser Schüttung oder in Tanks befördert werden. Demnach erfolgt für solche Beförderungen keine Befreiung.

Befreit von der Pflicht, Gefahrgutbeauftragte zu ernennen, sind auch Unternehmungen, deren Tätigkeiten sich auf Mengen je Beförderungseinheit beschränken, die unterhalb der Grenzwerte der folgenden Bestimmungen liegen:

- Absatz 2.2.7.1.2
- Kapitel 3.3
- Kapitel 3.4

Selbstverständlich müssen dabei die Bedingungen erfüllt sein, die das ADR/RID für Anwendung dieser Bestimmungen festlegt.

Exkurs 7: Die Befreiung nach Anhang, Ziffer 1 kann nur dann beansprucht werden, wenn sämtliche Transporte die Voraussetzungen erfüllen. Sind nicht sämtliche Transporte befreit, so muss ein Gefahrgutbeauftragter ernannt werden, der auch jene Transporte zu überprüfen hat, die durch Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/RID nur teilweise freigestellt sind

Die höchstzulässigen Mengen werden pro *Beförderungseinheit*, *Wagen* oder *Schiff* festgelegt. Als Beförderungseinheit gilt gemäss ADR ein Motorfahrzeug ohne Anhänger oder eine Einheit aus einem Motorfahrzeug mit Anhänger. Für die Frage der Befreiung ist folglich die Gesamtmenge der Ladung je Beförderungseinheit massgebend.

Exkurs 8 "Sammeltransporte": Führt ein Beförderer einen Sammeltransport durch, ist nur er in der Lage zu beurteilen, ob die Gesamtmenge der Teilladungen in der Beförderungseinheit den Grenzwert im Anhang überschreitet und entsprechend für die Beförderung ein GGB ernannt werden muss. Bei den anderen Tätigkeiten wie verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen der gefährlichen Güter hängt diese Pflicht einen GGB zu ernennen davon ab, ob die pro Beförderungsvorgang übergebene Menge diesen Grenzwert im Anhang überschreitet.

- 2. Unternehmungen, deren betroffene Tätigkeit sich beschränken auf:**
- a. Baustellentanks gemäss Unterabschnitt 1.1.3.6.b SDR;**

 - b. 2 Bestrahlungseinheiten UN 2916 mit einer maximalen Aktivität des 10-fachen A2-Wertes (bzw. A1-Wertes bei Strahlungsquellen in besonderer Form) oder 2 Isotopensonden UN 3332 je Beförderungseinheit.**

Zwei Befreiungstatbestände wurden geschaffen für Unternehmungen, die Gefahrgutbeförderungen, von denen nur eine geringe Gefahr ausgeht, im Zusammenhang mit ihrer Haupttätigkeit ausführen.

Unter den Bedingungen von 1.1.3.6.b SDR ist für Beförderungen von Heizöl/Dieselmotorkraftstoff in Baustellentanks bis 1210 l Fassungsraum kein GGB erforderlich. Damit gilt für Baustellentanks auch in Bezug auf den GGB dieselbe Regelung wie für Versandstücke nach 1.1.3.6 ADR.

Angesichts des beschränkten Risikos und der speziellen Situation der betroffenen Unternehmungen wurde in Anlehnung an Anhang 2 der SDR (Absatz 1.9.5.4.5) ebenfalls eine Erleichterung für die Beförderung von Bestrahlungseinheiten UN 2916 und Isotopsonden UN 3332, die zu Arbeitszwecken befördert werden, aufgenommen.

Anhang II: Muster eines SchulungsnachweisesSchulungsnachweis für Gefahrgutbeauftragte

Nummer des Schulungsnachweises	2003.282 d 111
Nationalitätszeichen des ausstellenden Staates	CH
Name	Mustername
Vorname	Mustervorname
Geburtsdatum / Geburtsort	08.11.1961, Dorfstadt
Staatsangehörigkeit	Schweiz
Unterschrift

Gültig bis **31.05.2008** für gefährliche Güter befördernde Unternehmen sowie Unternehmen, die das Be- oder Entladen im Zusammenhang mit Beförderungen gefährlicher Güter durchführen.

im Strassenverkehr im Eisenbahnverkehr im Binnenschiffsver-

für die Klassen 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8, 9.

Ausgestellt durch	22.05.2003
Datum	
Unterschrift, Stempel	
Verlängert bis durch	
Datum	
Unterschrift, Stempel	
Verlängert bis durch	
Datum	
Unterschrift, Stempel	

Anhang III: Vorlage für Jahresbericht

Vorlage eines Jahresberichts nach GGBV Art. 11 c

Name, (ev. Werk) und Adresse der Firma:
Name (+ Adresse, falls extern) des zuständigen Gefahrgutbeauftragten:

Geschäftsjahr	vom:	bis:
Aufbewahrung durch Geschäftsleitung	mindestens bis:	
Übergabe an die Geschäftsleitung	Ort/Datum:	
	Unterschrift GGB:	
Kenntnisnahme der Geschäftsleitung	Ort/Datum:	
	Unterschrift :	

Inhaltsverzeichnis

1 Mengen an beförderten Gefahrgütern nach Gefahrgutklassen (t/a)	88
2 Mengen an beförderten Gefahrgütern nach Beförderungsarten (t/a)	88
3 Eingesetztes Personal (Anzahl Personen)	88
4 Schulung der beteiligten Personen (ADR Kapitel 1.3 und 1.4)	89
5 Dokumentation der betriebsinternen Kontrollen durch den GGB	89
6 Besondere Ereignisse	89
7 Massnahmenmanagement	90
8 Empfehlungen des GGB an die Geschäftsleitung	90

1 Mengen an beförderten Gefahrgütern nach Gefahrgutklassen (t/a)

Klasse	Jahresmenge t/a*	Klasse	Jahresmenge t/a
1		5.1	
2		5.2	
3		6.1	
4.1		6.2	
4.2		7	
4.3		8	
		9	

t/a: Tonnen pro Jahr

2 Mengen an beförderten Gefahrgütern nach Beförderungsarten (t/a)

Beförderungsart	Verkehrsträger				
	Strasse	Schiene	Binnenw.	See	Luft
Tanks					
Ortsbewegliche Tanks					
Tankcontainer					
IBC					
Verpackungen					
Lose Schüttung					

3 Eingesetztes Personal (Anzahl Personen)

	Unterwiesene oder ausgebildete Personen*	Nicht geschulte Personen	Personen von Fremdfirmen
Fuhrpark			
Lager			
Disposition			
Werkstatt			
Einkauf			
Versand			
Labor			
Produktion			
Fahrer			
Beifahrer			
Schiffsführer			
Weitere			
Total			

* Unterweisung oder Ausbildung gemäss ADR Kapitel 1.3 oder 8.2.

4 Schulung der beteiligten Personen (ADR/RID Kapitel 1.3 und 1.4)

Name	Funktion	Grund- schulung	Wieder- holung	Schulungsinhalt	Datum	Umfang [h]

5 Dokumentation der betriebsinternen Kontrollen durch den GGB

Datum	Kontrollierte Prozesse	Kontrollergebnisse	vorgeschlagene Massnahmen

6 Besondere Ereignisse

Ereignis	Datum	Ereignisort	Vorgang	Ursache	Auswirkungen	Unfallbericht
Explosion						
Brand						
Austritt von Gefahr- gut						
Beinahe- Gefahr- gutaustritt						
Anderes Ereignis						

7 Massnahmenmanagement

Massnahmenbeschreibung*	Datum des Vorschlags	Datum Umsetzung	Datum Endkontrolle

* Massnahmen zur Vermeidung künftiger Gefahrgutereignisse oder Massnahmen zur Behebung von festgestellten Schwachstellen oder Mängeln z.B. bei Kontrollen des GGB

8 Empfehlungen des GGB an die Geschäftsleitung

z.B.: Beratung bei Neuanschaffung von Geräten, wie neue Fahrzeuge etc.

Ort:

Datum:

Unterschrift des Gefahrgutbeauftragten:

Anhang IV: Vorlage für Unfallbericht

Vorlage eines Unfallberichts nach GGBV Art. 12

Name der Firma (Absender):
Name des zuständigen Gefahrgutbeauftragten / Firma:
Name der Transportfirma:
Name des Fahrzeugführers:

Verkehrsträger, betroffene Beförderungseinheit/en und Firmen

<input type="checkbox"/> Schiene	<input type="checkbox"/> Strasse
Art der betroffenen Beförderungseinheit/en (z.B. Kesselwagen, Tankfahrzeug):	
Sind weitere Firmen betroffen? Wenn ja, welche?	

Datum, Ort, des Ereignisses

Datum:	Uhrzeit:
Ort (z.B. Strasse, Kilometer):	

Beschreibung des Ereignisses

<input type="checkbox"/> Stofffreisetzung	<input type="checkbox"/> Brand
<input type="checkbox"/> Explosion	<input type="checkbox"/> Explosion mit Folgebrand
Schilderung des Ereignishergangs:	
Beschreibung der Schäden:	

Betroffene gefährliche Güter

UN-Nr	Klasse	technische Bezeichnung*	Verpackungsgruppe	Ausgetretene Menge in kg / l	Verpackung	Art des Versagens der Verpackung

Weitere Angaben zum Ladegut: Wie viel, versickert, ins Grund- oder Oberflächengewässer gelangt, aufgefangen, entsorgt? Ausgebaggertes und gereinigtes Erdreich? etc.

* Bei radioaktiven Stoffen zusätzlich die Aktivität in Bq und das chemische Symbol des Radionuklids angeben.

Ereignisursache

<input type="checkbox"/> technischer Mangel	<input type="checkbox"/> Ladungssicherung
<input type="checkbox"/> betriebliche Ursache	<input type="checkbox"/> menschliches Versagen
<input type="checkbox"/> Witterungsbedingungen	<input type="checkbox"/> sonstige
Nähere Angaben zu den Ursachen:	

Auswirkung des Ereignisses

<input type="checkbox"/> tote Personen (Anzahl:)	<input type="checkbox"/> verletzte Personen (Anzahl:)
<input type="checkbox"/> Produktaustritt	<input type="checkbox"/> unmittelbare Gefahr eines Produktaustritts
<input type="checkbox"/> Behördenbeteiligung	
Abschätzung des Sach-/Umweltschadens:	

Getroffene Massnahmen

Beschreibung aller Massnahmen um weitere Unfälle der gleichen Art zu verhindern:

Ort:

Datum:

Unterschrift des Gefahrgutbeauftragten:

Anhang V: Stichwortverzeichnis

(Kursiv dargestellte Stichworte werden in Kapitel 1.2 des ADR unter Begriffsbestimmungen erläutert)

AUFSETZTANK	15
AUSBILDUNGSBESCHEINIGUNG	59
AUSBILDUNGSVERANSTALTER	58
BATTERIE-FAHRZEUG	15
BEFÖRDERN, BEFÖRDERER	13
BEFÖRDERUNGSEINHEIT, WAGEN, SCHIFF	83
CONTAINER	13
EINFÜLLEN, BEFÜLLER	15
ENTLADEN, ENTLADER	17
FAHRZEUG	13
GEFAHRGUTBEAUFTRAGTER GGB	7
GEFÄHRLICHE GÜTER	21
GROSSCONTAINER/KLEINCONTAINER	15
GROSSPACKMITTEL IBC	13
GROSSVERPACKUNG	13
LADEN, VERLADEN	15
MECG	15
ORTSBEWEGLICHER TANK	15
PRÜFUNGSSTELLE	53
SCHULUNGSNACHWEIS	69
SICHERHEITSBERATER	7
STRASSE	11
TANK	13
TANKCONTAINER	15
TANKFAHRZEUG	15
UNFALLBERICHT	39
UNTERNEHMUNG	21
VERPACKEN, VERPACKER	13
VERPACKUNG	13
VERSANDSTÜCK	13
VERSENDEN, ABSENDEN	15
VOLLZUGSBEHÖRDE	35